

**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri  
**Herausgeber:** Historischer Verein Uri  
**Band:** 75-76 (1984-1985)

**Artikel:** Die Eingliederung der Urkantone in den Helvetischen Einheitsstaat  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405796>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. KAPITEL

### DIE EINGLIEDERUNG DER URKANTONE IN DEN HELVETISCHEN EINHEITSSTAAT

#### 1. DIE BILDUNG DES KANTONS WALDSTÄTTEN

Die helvetische Verfassung sah für die drei Urkantone, Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen und Sargans 96 Abgeordnete in die helvetischen Räte vor. Wenn Peter Ochs diese kleinen Länderorte neben den volksreicheren Kantonen als gleichberechtigte Wahl- und Verwaltungsbezirke hatte fortbestehen lassen, so war das eine Opportunitätsmassregel gewesen, um ihnen die Annahme der Verfassung zu erleichtern. Durch ihren bewaffneten Widerstand verdienten sie vom helvetischen Gesichtspunkt her eine solche Rücksichtnahme nicht mehr. Bereits am 28. April schlug Ochs im Senat die Verschmelzung der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden vor, um die Zahl ihrer Abgeordneten ins helvetische Parlament von 36 auf 12 herabzusetzen, und wünschte, dass Schauenburg diese Vereinigung in die Bedingungen für einen Frieden mit der Innerschweiz hineinnehmen würde. (1) Am folgenden Tag wurde diese Anregung im Grossen Rat als Motion eingebracht und einer Kommission überwiesen. Sie beantragte die Zusammenfassung der acht Stände und Landschaften, denen die helvetische Verfassung gewaltsam aufgezwungen werden musste, in nur drei Kantone, was zwangsläufig eine Vertretungsreduktion um 60 Abgeordnete mit sich brachte. Am 2. Mai beschloss der Grossen Rat die Schaffung der drei neuen Kantone Waldstätten, Linth und Säntis (2). Neben

1 Annalen p. 49; AH I p. 779; Oechsli I p. 174f.

2 AH I p. 794ff.; Republikaner I p. 62f., 72; Von Flüe p. 56.

Der Kanton Waldstätten umfasste die drei Urkantone und Zug; der Kanton Linth: Glarus, Sargans, Werdenberg, Sax, einen Teil des Rheintals, Obertoggenburg, Gaster, March,



prinzipiellen und finanziellen Erwägungen waren dabei vor allem politische Bedenken ausschlaggebend (3). Die Gefahren, die von einer grossen Zahl oppositioneller Abgeordneter der Helvetischen Republik erwachsen konnten, sollten durch die Kantonzusammenlegungen vermindert werden.

Schon bevor der Senat am 11. Mai die vorgeschlagene Gebiets-einteilung mit grossem Mehr verwarf (4), hatte das Direktorium, das mit der Neueinteilung einverstanden war, bei Rapinat die französische Rückendeckung erbeten. Dieser Schritt war notwendig, da sich voraussehen liess, dass die innerschweizerischen Kantone die gänzliche Vernichtung ihrer politischen Existenz ohne französischen Befehl nicht hinnehmen würden. (5) So beauftragte Regierungskommissar Rapinat, der Nachfolger Lecarliers, am 4. Mai General Schauenburg mit der Bildung der drei neuen Kantone. Damit trat an die Stelle des nicht zustande gekommenen helvetischen Gesetzes der französische Machtsspruch.

die Höfe und Rapperswil; der Kanton Säntis: Appenzell, die Stadt St. Gallen, die Alte Landschaft und Teile des Rheintals und des Toggenburgs. (AH I p. 940.)

3 Führende Unitarier (Escher, Usteri, Stapfer) betrachteten es als eine Verletzung der Rechtsgleichheit, wenn z.B. die 12'000 Helvetier, die im Wahlbezirk Uri sassen, gleich viele Vertreter in die helvetischen Räte bestimmen könnten wie der mehr als 15 mal volksreichere Wahlbezirk Zürich. Ausserdem befürchteten sie, dass die Minderheit des Schweizervolkes und dazu noch der Teil, der wegen seiner Armut am wenigsten zu den Staatslasten beizutragen imstande war, die Mehrheit der Gesetze diktieren könnte. Im weiteren kritisierten sie, dass unterschiedslos für kleine und grosse Bezirke der gleiche kostspielige Beamtenapparat aufgestellt werden sollte. (Oechsli I p. 174; Republikaner I p. 72.)

4 AH I p. 944f.

5 AH I p. 941.

---

Abb. 5 Karte des Kantons Waldstätte. Ausschnitt aus der Karte der Helvetischen Republiken von Wilhelm Haas, 1798. Kupferstich. Orig. in der Kartensammlung der Zentralbibliothek Zürich.

Mit der nebenbei bemerkten Vorläufigkeit versuchte der Kommissar dem Diktat etwas von seiner Härte zu nehmen. (6)

Für die Urkantone, "die längst einen Ehrenplatz beanspruchten, indem sie die Verdienste der Bundesstifter ins Wahnhafte und Mythische zu steigern liebten" und für die es eine Genugtuung gewesen war, in der Alten Eidgenossenschaft neben den Vorstehern der mächtigen Stände als gleichberechtigte Partner aufzutreten, bedeutete dies eine tiefe Demütigung. (7) Mit Ausnahme von Schwyz, das sich als Hauptort Waldstättens in seiner innerschweizerischen Führungsrolle bestätigt sah, fanden sich die übrigen Kantone zu einem einhelligen Protest. Die Missgunst gegen Schwyz machte die befohlene Vereinigung noch unerträglicher. (8)

Die provisorische Regierung Uris - seit der Verfassungsannahme regierte ein provisorischer Rat in Uri mit Altlandammann und Hauptmann Joseph Stephan Jauch an der Spitze (9)

6 AH I p. 939f. Dem Aktenstück Rapinats fehlt das Datum. Strickler datiert es auf den 4. Mai 1798. Der französische Kommissar vergass in dem ziemlich flüchtigen Machwerk, Uri als Bestandteil des Kantons Waldstätten zu erwähnen, was er aber in der Bestätigung der Verordnung am 18. Mai nachholte. Diese Bestätigung beweist auch die Richtigkeit der Datierung Stricklers. (Kaiser, Strickler p. 39-41; StAS Mappe 208 f. 90.)

Art. 106 und 107 der helvetischen Verfassung schreiben vor, in welcher Weise Abänderungen an derselben gemacht werden können. Die Neueinteilung der Kantone ist nicht in dieser verfassungsmässigen Weise zustande gekommen. (AH I p. 585; Kaiser, Strickler p. 39.)

7 Strickler p. 70.

8 WAZ Th 1 V f. 12; VII f. 1; StAS Mappe 208 f. 79, 92, 94.

9 In Uri nahm der provisorische Rat wahrscheinlich am 9. Mai seine Tätigkeit auf. Lusser, Revolutionszeit p. 51 bezeichnet irrigerweise Altlandammann Thaddäus Schmid als dessen Präsidenten. Ueber die weitere Zusammensetzung des Rats sind wir nicht orientiert. Im Urner Staatsarchiv sind nur einige wenig aussagende Protokollseiten vorhanden. Am 30. Juni wurde er aufgelöst. (StAU Nr. 1.)

- protestierte am 17. Mai bei Rapinat und dem Direktorium gegen eine Änderung der Verfassung, die vom Urner Volk in der alten Form angenommen worden sei, und bat, mit dem Beschluss zu warten, bis die Urner Abgeordneten auch mitberaten könnten. (10) An der von Obwalden organisierten gemeinsamen Delegation der übrigen drei Kantone nach Aarau nahm Uri nicht teil, da es zuerst den Erfolg seines Protestes abwarten wollte. (11)

Am 12. Mai hatte Schwyz seine Mitkantone Uri, Unterwalden und Zug ersucht, je fünf Mitglieder für einen provisorischen Rat Waldstättens in den Hauptort zu schicken. In der Hoffnung, den Befehl Rapinats rückgängig machen zu können, hatten sie sich jedoch geweigert, der Aufforderung nachzukommen. Nachdem ihre Bemühungen gescheitert waren - Rapinat hatte am 18. Mai die Verfassungsänderung ausdrücklich bestätigt (12) - , widersetzten sie sich nicht länger, als Schwyz am 26. Mai zur Konstituierung Waldstättens einlud. (13) Die Wahlversammlung

Auch in Ursern führte ein provisorischer Rat die Geschäfte. Er wurde am 20. Mai durch eine Talgemeinde bis "nach abgehandelter Constitution" neu bestätigt. (TAU Protokoll p. 757.)

- 10 AH I p. 595; Uri vernahm durch seine Delegation, die am 9. Mai in Zürich General Schauenburg die Kapitulations- und Verfassungsannahme mitteilte, die geplante Bildung des Kantons Waldstätten. Sollte diese neue Kantonseinteilung beschlossen sein, schrieb der Delegationsleiter Franz Vinzenz Schmid der provisorischen Urner Regierung, werde sich die Delegation nach Aarau begeben, um bei den zuständigen Stellen für Altdorf als Kantonshauptort einzutreten. (StAU Nr. 21 Schachtel XVII 1, Fasz. Helvetik 1798-1801, 9. Mai 1798 Urner Delegation/Provisorische Regierung von Uri.)
- 11 StAU Nr. 21 Schachtel XVII 1, Fasz. Helvetik 1798-1801, 22. Mai 1798 Prov. Reg. von OW/Prov. Reg. von Uri; WAZ Th 1 V f. 12.
- 12 StAS Mappe 208 f.90.
- 13 AH I p. 958, 960; StAS Mappe f. 71, 87, 90, 94, 106.

fand am 30. Mai statt. (14) 188 Wahlmänner (15), darunter 32 Urner und 4 Ursner, wählten die 12 Abgeordneten ins helvetiche Parlament und ihren Vertreter beim Obersten Gerichtshof und besetzten die Stellen der Verwaltungskammer und des Kantonsgerichts. Um weiteren Spannungen und Eifersüchteleien vorzubeugen, beschloss man, die zu vergebenden Mandate in die helvetischen Räte und die Beamtenstellen in Waldstätten gleichmässig auf die vier Kantone zu verteilen. Die Wahlmänner eines jeden Standes versammelten sich getrennt und einigten sich auf ihre Kandidaten, die sie dann der allgemeinen Wahlversammlung zur Wahl oder vielmehr zur Bestätigung noch vorlegten.

- 14 WAZ Th 4 III f. 1; Th 1 VI 30. Mai 1798; Schwyz hatte die Wahlversammlung auf den 29. Mai festgelegt. Uri bat um Verschiebung, weil sonst die Wahlmänner von Ursern nicht rechtzeitig in Schwyz eintreffen könnten. Die Wahlmänner der übrigen Kantone erklärten sich bereit, die Ankunft der Urner und Ursner abzuwarten, bevor sie zu den Wahlen schritten. Schuld an dieser Verzögerung war die schlechte Orientierung. So versicherte Ursern am 28. Mai 1798, dass es weder durch Rapinat und noch viel weniger durch Uri über die geplante Verschmelzung unterrichtet worden sei, sondern erst durch die Note von Schwyz vom 26. Mai 1798 davon erfahren habe. (AH I p. 960; StAS Mappe 208 f. 106, 110, 120.)
- 15 Die Artikel 28 bis 35 der Verfassung geben Auskunft über die Urversammlungen und die Wahlmänner. Jedes Dorf mit 100 stimmfähigen Bürgern bildet eine Urversammlung. Dörfer mit weniger als 100 stimmfähigen Bürgern müssen sich mit dem nächstgelegenen Dorf zu einer Urversammlung vereinigen. Die Urversammlungen werden zusammengerufen zur Annahme oder Verwerfung der Staatsverfassung und alle Jahre zur Ernennung der Mitglieder der Wahlversammlung des Kantons. Auf 100 stimmfähige Bürger darf ein Wahlmann bestimmt werden. Die Hälfte der so ernannten Wahlmänner wird vom Statthalter öffentlich durch das Los ausgeschieden. Die andere Hälfte bildet das Wahlcorps. Es wählt die Deputierten in die gesetzgebenden Räte, die Richter in den Obersten Gerichtshof und in die Kantonsgerichte, die Mitglieder der Verwaltungskammer und die Suppleanten der Richter und Verwalter. Bei der ersten Zusammenberufung der Urversammlung werden keine Wahlmänner durch das Los ausgeschlossen. (AH I p. 573f.) WAZ Th 4 II f. 16,19, Wahlmännerverzeichnis von Uri und Ursern; StAU Nr. 21 Schachtel XVII 1, Fasz. Verzeichnis der Wahlmänner des Kantons Waldstätten.

Durch diese Wahlmanipulation konnte jeder ehemalige Kanton einen Senator und zwei Grossräte, ein Mitglied und einen Suppleanten in die Verwaltungskammer und drei Mitglieder und Suppleanten ins Kantonsgericht stellen. Die restlichen Posten und der Sitz im Obersten Gerichtshof wurden unter die volksreichsten Stände Schwyz und Unterwalden aufgeteilt. (16) Von Uri wurden Landeshauptmann Anton Maria Schmid in den Senat, Altlandammann Jost Anton Müller und Karl Franz Bessler in den Grossen Rat gewählt (17). Da Jost Anton Müller sich weigerte, seinen Sitz in Aarau einzunehmen, blieb diese Stelle vakant. (18)

16 WAZ Th 4 III f. 1,2;

In die fünfköpfige Verwaltungskammer wurden von Uri Franz Martin Schmid als Verwalter und Josef Imhof als Suppleant, in das dreizehnköpfige Kantonsgericht Josef Alphons Bessler, Karl Sebastian Müller und Jakob Josef Zgraggen als Richter und Franz Josef Buhofer, Karl Sebastian Christen von Ursen und Sebastian Crivelli als Suppleanten gewählt.

(WAZ Th 1 VI 30. Mai 1798; StAU Nr. 21 Schachtel XVII 1, Fasz. Verzeichnis der Wahlmänner des Kantons Waldstätten, 30. Mai 1798 Wahlversammlung.)

17 Anton Maria Schmid, siehe I. Kapitel, Anm. 37.

Jost Anton Müller, siehe I. Kapitel, Anm. 43.

Karl Franz Pantaleon Bessler (1759-?), Sohn des Landvogts Alexander Bessler, selbst Landvogt in der Leventina, der Riviera und in Bellinz, Ratsherr. (HBLS II p. 211; Geschlechterbuch der Bessler von Wattingen, im Besitz von Dr. Alex Christen Altdorf.)

18 Strickler (AH I p. 630.) und zwei Behördenlisten vom 30. Mai 1798 (WAZ Th 1 VI; StAS Mappe 204.) bezeichnen fälschlicherweise Altlandammann Josef Anton Müller als Grossrat. Abgesehen davon, dass in Uri zu dieser Zeit kein Altlandammann Josef Anton Müller mehr lebte, dieser war 1793 gestorben, (HBLS V p. 189, VII p. 156; Schiffmann p. 306.) geht aus der Korrespondenz, die sich um die Amtsverweigerung entspann, eindeutig hervor, dass es sich um Jost Anton Müller handelt. Am 12. Juli 1798 wurde Jost Anton Müller von der Wahlversammlung des Kantons ersucht, die Wahl anzunehmen. (WAZ Th 76 Fasz. A1, 11. und 12. Juli 1798 Wahlversammlung in Schwyz; Miszellenprotokoll 1 p. 29.) Müller weigerte sich hartnäckig und begründete die Absage mit der Erziehung seiner 14 Kinder und der grossen Beanspruchung durch seine verschiedenen Geschäfte und Betrie-

Am 8. Juni fanden sich die Waldstätter Abgeordneten in Aarau ein. Die Grossräte wurden mit dem Bruderkuss des Präsidenten in die Versammlung aufgenommen. Beim Eintritt der vier Senatoren gab es zuerst Schwierigkeiten, da einige Ratsmitglieder die Rechtmässigkeit der Wahl anfochten. Doch die Mehrheit war mit Ochs bereit, aus Freude über die Ankunft der kleinen Kantone über die vorgefallenen Unregelmässigkeiten bei der Wahl hinwegzusehen. (19)

In den folgenden Wochen erfolgte die Einteilung Waldstättens in acht Distrikte. Sie waren reine Verwaltungs- und Gerichtsbezirke mit dem Sitz eines Unter- oder Distriktsstatthalters und eines unteren Zivil- und Polizeigerichts. Der alte Kanton Uri bildete die beiden Distrikte Altdorf, das untere Reusstal, und den jetzt gleichberechtigten Distrikt Andermatt, der die Talschaft Ursern und die von Uri abgetrennten Dörfer Wasen, Meien, Göschenen und die Göscheneralp umfasste. (20)

Der grösste Gebietsverlust für Uri war jedoch die Abtrennung der Leventina, die in den Kanton Bellinzona eingefügt wurde. Zwar gab es dort eine Strömung, die unter der Führung Gian Antonio Camossis (21) den Anschluss an Waldstätten herbeifüh-

be. (WAZ Th 77 Fasz. U, 16. Juli, 21. Juli Müller/Vonmatt.) Wie aus einem gedruckten Beamtenverzeichnis des Kantons Waldstätten von 1799 hervorgeht, wurde seine Stelle nicht neu besetzt. (WAZ PVD 2, hinten lose hineingelegt, p.7.)

19 AH II p. 161f.; Republikaner I p. 171.

20 His I p. 134f.

Die acht Distrikte waren: Schwyz, Einsiedeln, Arth, Zug, Stans, Sarnen, Altdorf und Andermatt. (WAZ Th 1 VI 3. Juli 1798; Republikaner I p. 181, 260, 270.)

21 Gian Antonio Camossi, Statthalter des Urner Landvogts, 1798 und 1800 Präsident der provisorischen Regierung der Leventina, 1799 Präsident des Kriegsrates der Leventina, bei der Kriegserklärung der Leventina an Frankreich am 1. Mai 1799 wurde er nach Como und Mailand abgeordnet, um österreichische Hilfe zu erbitten, 1799 Präsident der Munizipalität von Airolo. Sein Sohn Giuseppe Antonio war 1799 Kommandant des Leventiner Kontingentes, das den Urner Aufständischen zu Hilfe geschickt wurde. (HBLS II p. 480.)

ren wollte. Das Anschlussbegehr der provisorischen Regierung der Leventina wurde trotz der Unterstützung von Seiten der Waldstätter Regierung abgelehnt. (22)

Der vom Direktorium ernannte Regierungsstatthalter Alois Vomatt hatte seinerseits die Aufgabe, für jeden Distrikt einen Unterstatthalter zu bestimmen. Ihre Pflichten bestanden hauptsächlich darin, dass sie die Verfügungen der Zentralverwaltung in den ihnen angewiesenen Bezirken vollziehen lassen und eine wachsame Aufsicht über die Munizipalitäten und ihre Verrichtungen hielten. (23)

Am 18. Juni ernannte Vomatt den helvetischen Parteigänger und Altlandschreiber Valentin Curty zum Distriktsstatthalter von Altdorf. Curty lehnte jedoch ab und erhielt eine Woche später seine Entlassung. (24) An seine Stelle trat der menschliche und vom Volk geschätzte, politisch aber farblose und stark unter dem Einfluss der alten Regierung stehende Joseph Maria Lusser. (25)

22 AH I p. 570; II p. 156, 144; WAZ ThVK 1, 9. Juli 1798 VK/Rsth; WAZ Missellenprotokoll 1 p. 30f.

Am 27. Mai 1798 schrieb Victor Ghiringhelli, Sekretär der provisorischen Regierung von Bellinzona dem Direktorium: "Die Leventiner wollen, geleitet von einem erkauften Anhänger der Oligarchie (Camozzi), sich nicht hier, sondern an Uri anschliessen ..." (AH I p. 1205.)

23 His I p. 264.

24 WAZ PU 1 p. 1, 10f.; WAZ Th 45 VII f. 1.

Franz Valentin Curty (1758-1830), Sohn von Valentin Curty, der 1750 ins Landrecht aufgenommen wurde, als Offizier in Frankreich gedient, 1786 Landschreiber und Landesschützenmeister (=Artilleriehauptmann), ein Haupt der kleinen helvetisch gesintnten Partei, Gerichtsschreiber beim Distriktsgericht von Altdorf. (HBLS II p. 656; HistNblUri 44/45, 1953/54 p. 151; WAZ AU 5 Fasz. Altdorf, 29. Nov. 1798 Lusser/Rsth.)

25 WAZ AU 1 Fasz. Altdorf, 23. Juni 1798 Curty/Rsth, 28. Juni 1798 Lusser/Rsth; BA HCA 1696 p. 597ff.

Joseph Maria Lusser (1748-1798), Offizier in napolitanischen Diensten, Ratsherr, verheiratet mit Helene Franziska

Anfang Juli fand Vonmatt für den Distrikt Andermatt in Franz Joseph Meyer (26) einen Unterstatthalter. Er stand der neuen Verfassung als wohlwollender, keineswegs aber als blinder Anhänger gegenüber. In den Notjahren seines Distrikts entwickelte er sich zu einem unerschrockenen Beamten, der in den widerlichsten Umständen beim Volk ausharrte und es gegen die Willkür der fremden Truppen zu schützen suchte. (27)

Die Unterstatthalter ihrerseits bestimmten ihre unmittelbaren Untergebenen in den Gemeinden, die Agenten, die wiederum ihre Gehilfen, die Unteragenten, ernennen konnten. (28) Ihre

Schmid, der Schwester von Thaddäus Schmid. 1798 Distriktsstatthalter. Am 7. März 1790 wurde ihm der spätere Historiker und Naturforscher Karl Franz Lusser geboren. (HBLS IV p. 736.)

- 26 Franz Josef Meyer (1756-1820), seine Eltern waren Leutnant Josef Maria Meyer und Annamarie Nager. Sie liessen ihren zwei Knaben eine für die damaligen Verhältnisse recht ordentliche Erziehung zuteil werden. Franz Josef war für den geistlichen Stand bestimmt, und er absolvierte in Luzern die Syntax. Das Studium behagte ihm aber auf die Dauer nicht, und er beschloss, in fremde Kriegsdienste zu treten, was der Vater verhinderte. Mit 27 Jahren heiratete er Rosa Coletta Meyer, die Tochter des Talammanns, die ihm sechs Kinder gebar. Seit dieser Zeit führte er das Gasthaus Dreikönigen in Andermatt und war während 11 Jahren als Fürsprech tätig, verfocht aber in dieser ganzen Zeit, wie er selbst schreibt, kaum 11 Streitfälle. Während eines Jahres war er auch Mitglied des Talrates. Trotz seiner helvetischen Gesinnung gewann er durch seine aufopfernde Tätigkeit die Gunst des Volkes, das ihm 1803-05 das Amt des Talammanns übertrug. (HBLS V p. 102; WAZ AU 18 Fasz. Ursen, 2. Sept. 1799 Meyer/Rsth; Zschokke, Denkwürdigkeiten III p. 267; Hoppeler, Ursen 1799 p. 1f.)
- 27 WAZ AU 1 Fasz. Ursen, 5. Juli 1798 Carl Sebastian Christen/Rsth und 9. Juli 1798 Meyer/Rsth.  
Vonmatt hatte zuerst versucht, Alttalammann Franz Dominik Nager für das Amt zu gewinnen; er lehnte jedoch ab.
- 28 Am 6. Juli ernannte Lusser seine Agenten:

	Oberagenten	Unteragenten
Altdorf	Karl Florian v. Rechberg, Altrats-	Franz Gisler

Flüelen	Jost Zwyssig, Alt-ratsherr	Franz Heinrich Walker
Sisikon	- - -	Karl Imhof
Seelisberg	Johann Trutmann, Altratsherr	Joseph Gisler
Isenthal	Jakob Arnold, Alt-kirchenvogt	Johann Briker, Alt-ratsherr
Seedorf	Carl Anton Arnold, Altdorfvogt	- - -
Bauen	- - -	Josef Aschwanden, Alt-ratsherr
A'hausen	Andreas Imholz, Altratsherr	Josef Rämi, Altratsherr
Bürglen	Jakob Anton Stadler, Altratsherr	Josef Anton Arnold
Spiringen	Jost Herger, Alt-ratsherr	Josef Gerig, Alt-ratsherr
U'schächen	Josef Bissig, Alt-ratsherr	Michel Gisler
Schatteldorf	Alois Gisler, Alt-kirchenvogt	Josef Anton Scheiber
Erstfeld	Josef Furger, Alt-ratsherr	Ambros Ziegler
Silenen	Stephan Kieliger, Altratsherr	- - -
Gurtnellen	- - -	Johann Baumann
Amsteg	- - -	Josef Maria Zgraggen
(WAZ AU 1 und 5 Fasz. Altdorf, 16. Juli 1798 Lusser/Rsth; WAZ PInnenmin p. 41.)		

Meyer ernannte folgende Agenten:

Andermatt	Josef Anton Christen
Hospenthal	Josef Maria Müller
Realp	Josef Balthasar Renner, Altratsherr
Wassen	Franz Anton Walker, Altratsherr
Meien	Franz Gamma
Göschenen	Johann Imhof
(WAZ AU 1 Fasz. Ursern, 30. Juli 1798 Meyer/Rsth.)	

Hauptaufgabe war, über die Bevölkerung und die Durchführung der Verfassung zu wachen. Vonmatt umschrieb die Aufgabe der Agenten so: "Dem Namen nach seid ihr das rechte Aug, und die rechte Hand Eürers Statthalters, womit er auf die Ruhe, und Sicherheit, und das Wohl seines Districts bis in alle Gemeinden, in alle Dörfer, in alle Berg und in alle Thäler, in alle Strassen, und alle Häuser schaut, und wirket." (29)

"Die Schaffung dieser Stufenfolge von staatlichen Vollziehungsbeamten vom Statthalter bis herab zum Agenten und seinen Gehilfen gewährte dem Direktorium einen massgebenden Einfluss auf den Vollzug des einheitlichen Staatswillens bis in die entlegensten Gebiete und in die kleinsten Teile der Republik ..." (30)

Nach der endgültigen Distriktseinteilung wählte die Wahlversammlung Waldstättens am 11. Juli als letzte Bezirksbehörden die Distriktsgerichte. Sie setzten sich aus je neun Richtern zusammen, die möglichst viele Gemeinden vertraten. (31)

Am 30. Juni konnte Unterstatthalter Lusser die provvisorische Regierung aufheben und ihre Funktionen den konstitutionellen Behörden übertragen. (32)

29 WAZ Th 45 I f. 3.

30 His I p. 266.

31 WAZ PU 1 p. 39f.; WAZ Th 76 Fasz. A1, 11. Juli 1798 Wahlversammlung des Kantons Waldstätten; WAZ Th 1 VI 4. Okt. 1798; Präsident des Distriktsgerichts Altdorf war Altlandammann Josef Stephan Jauch, Gerichtsschreiber Valentin Curty.

Präsident des Distriktsgerichts Andermatt war Franz Dominik Nager (1745-1816), Sohn des Ammanns Franz Josef, verheiratet mit Anna Josefa Renner, er wurde dreimal zum Talammann gewählt: 1787/89, 1797/98, 1811/13. (Jsidor Meyer, Die Talammänner von Ursen, in: HistNblUri 1969/70 p. 136.)

32 StAU Nr. 1, 30. Juni 1798; WAZ AU 1 Fasz. Altdorf, 28. Juni 1798 Lusser/Rsth.

Von Gemeindebehörden schweigt die Verfassung. Die Organisation der Munizipalitäten und Gemeindekammern nahm noch längere Zeit in Anspruch, da zuerst die entsprechenden Gesetze ausgearbeitet werden mussten.

## 2. DIE LEISTUNG DES BÜRGEREIDES

Ueber die wahre Einstellung der gewaltsam mit der Republik vereinigten Kantone machten sich die helvetischen Behörden keine Illusionen. Die Quellen der feindseligen Haltung erblickten sie in der Unwissenheit und in der hartnäckigen Anhänglichkeit des Landvolkes an die alten Gewohnheiten. Als wirksamstes Gegenmittel betrachteten sie die Aufklärung der Landleute über die neue Verfassung. Regierungsstatthalter Vonmatt wurde aufgefordert, das Volk mit Achtung zu behandeln, ihm die Vorteile der Verfassung immer wieder darzulegen, es in seinen religiösen Besorgnissen zu beruhigen und durch die Geistlichkeit und durch geachtete Personen auf sein Denken einzuwirken. (33)

Dem Regierungsstatthalter fiel es schwer, den richtigen Ton zu finden. Am 21. Juni schrieb er in einer Proklamation an die Waldstätter, die neue Verfassung sei "*in ihrem Entstehen zart und hiemit leicht verletzbar, wie eine junge Pflanze*" und sei deshalb "*sehr vorsichtig und genau zu bewachen*". Den Aufruf schloss er mit der Erklärung: "*Ich liebe euch, liebt auch mich in euerm Zutrauen, wieder.*" (34) Doch die Altgesinnsten dachten nicht daran, Vonmatts Liebe zu erwidern, sondern begannen in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Emigranten den Widerstand neu zu organisieren, um mit allen Mitteln zu verhindern, dass diese "*junge Pflanze*" in Waldstätten Wurzeln schlagen könnte. Ihr Bemühen war unvergleichlich leichter als

33 AH II p. 642f.

34 BA HCA 869 p. 402f.

die Aufgabe Vonmatts. Bald schwirrten die wildesten Gerüchte durch den Kanton. Die Franzosen würden bald einrücken, die Religion sei in Gefahr, masslose Steuern würden das Volk belasten usw. Schiesspulver und Blei wurden in den Kanton eingeführt. Emissäre der Emigrierten durchstreiften die Distrikte und versprachen Waffenhilfe des Kaisers. Geistliche schürten vielerorts das Feuer. Anfang Juli beunruhigten Gerüchte über gegenrevolutionäre Zusammenkünfte das Direktorium. (35) Vonmatt beschwore seine Bürger, den Gerüchtemachern taube Ohren zu zeigen, und befahl seinen Unterstatthaltern, Spitzel auszuschicken, um den Drahtziehern auf die Spur zu kommen. (36) Die Pfarrer warnte er, in ihren öffentlichen Reden und Handlungen vorsichtig zu sein, und machte sie für die Aufrechterhaltung der Ruhe in ihren Pfarreien verantwortlich. (37)

An dieser Stelle müssen wir uns kurz den Leuten zuwenden, die hinter dieser ganzen Wühlarbeit standen.

Das stillschweigend anerkannte Haupt der schweizerischen Emigranten war der Berner Altschultheiss Niklaus Friedrich von Steiger. Er knüpfte die politischen Beziehungen, welche die schweizerischen Ausgewanderten mit den revolutionsfeindlichen Mächten Europas verbinden sollten. Um der Schweizergrenze näher zu sein, hatte sein enger Mitarbeiter, Oberst Ferdinand de Rovéréa, Ende Juni im schwäbischen Reichsstädtchen Wangen sein Propagandabüro aufgeschlagen. (38) Von hier aus liefen die Fäden für die gegenrevolutionäre Bewegung in

35 AH II p. 634ff.; WAZ PU 1 p. 48f.; BA HCA 869 p. 402f.

36 BA HCA 869 p. 402f.; WAZ PU 1 p. 37-39; WAZ Th 9 XXIV f. 12.

37 PfrAS 9. Juli 1798 Vonmatt/Ringold.

38 Als seine bedeutendsten Mitarbeiter nennt Rovéréa Fürstabt Pankraz Forster von St. Gallen, Generalleutnant Anton von Salis-Marschlins, Graf Eugen von Courten, Landvogt Franz Xaver Gugger von Dornach und den Basler Fabrikanten Johann Rudolf Burckhardt. (Burckhardt p. 103.)

der Schweiz, und hier wurden die Meldungen der Emissäre, die als Hausierer und Handwerker verkleidet die Schweiz durchzogen, ausgewertet. Die Tätigkeit Rovéréas und seiner Gehilfen erstreckte sich in erster Linie auf die Urschweiz, wo die Bevölkerung aus politischen und religiösen Gründen bereit war, sich bei der ersten Gelegenheit gegen die verhassten Franzosen und ihre helvetischen Parteigänger zu erheben. Rovéréa formulierte in einem Arbeitsplan (projet de travail vom 15. Juli 1798) (39) das Vorgehen und die Ziele der Propagandatätigkeit. Das angestrebte Hauptziel war die Befreiung der Schweiz von der französischen Herrschaft und die Wiederherstellung ihrer Unabhängigkeit. Die Emigrierten wussten, dass ohne die Hilfe Österreichs und Englands dieses Ziel nicht zu erreichen war. Deshalb sollten partielle Aufstände verhindert und die allgemeine Erhebung für den Zeitpunkt des sich bereits abzeichnenden neuen Waffenganges vorbereitet werden. Die Aufgabe der Emissäre und ihrer Gesinnungsfreunde in den Kantonen bestand also darin, durch Ausstreuen von Gerüchten, durch Stimmungsmache und Gesinnungsterror und durch geschicktes Ausnützen jeder von der aufgezwungenen Regierung selbst geschaffenen ungünstigen Situation das Feuer zu schüren, ohne jedoch einen vorzeitigen Brand zu entfachen.

Dieser Tendenz entsprach auch die Zusammenkunft, die am 24. Juli zwischen einigen ausgewanderten Revolutionsgegnern und Vertretern der Urschweiz in Feldkirch abgehalten wurde. Von Seiten der Emigrierten nahmen daran teil die Brüder Eugen und Louis von Courten und der Kapuzinerpater Paul Styger, der als Hauptagitator in der Innerschweiz dieses Treffen organisiert hatte. Uri war vertreten durch Johann Hauser, Wirt an der Treib, Schwyz durch Hauptmann Werner Hettlingen und Unterwalden durch Kaspar Josef Wyrsch. (40) Den Urschweizern wur-

39 Text bei Burckhardt p. 105.

40 Zwei Emissäre überbrachten Johann Hauser einen Brief mit der Aufschrift "Für den Kanton Uri. Einem noch gut denken-

de das Propagandareglement vom 15. Juli vorgelegt; sie nahmen die darin enthaltenen Bestimmungen an. Ihre eidlichen Aussagen über die Stimmung und die Kriegsbereitschaft der Urkantone wurden von Styger in eine Art Protokoll zusammengefasst. Es enthält über Uri folgende Angaben:

1. Die Geistlichkeit ist gut gesinnt.
2. Das gemeine Volk besonders gut.
3. Das Volk ohne Landsturm 2000 Mann.
4. Die Scharfschützen gut 1000 Mann.
5. Das Zeughaus für das ganze Land hinlänglich.
6. Kanonen mindestens 18.
7. Pulver und Blei für den ersten Fall genug. (41)

Das Protokoll wurde von Hauser, Hettlingen und Wyrsch unterzeichnet. Auf Ersuchen der Gebrüder von Courten setzte jeder von ihnen noch die Namen zweier vertrauenswürdiger Männer hinzu. Hauser entschied sich für Johann Georg Aschwanden, Pfarrer von Erstfeld, und Spitalvogt Josef Anton Arnold (oder dessen

den Pfarrer oder einem andern biedern Manne einzuhändigen" und entdeckten ihm den Zweck ihrer Mission. Pfarrer Kaspar Käslin von Beckenried hatte sie an Hauser gewiesen. Der gleiche Vorgang wiederholte sich bei Fürsprech Kaspar Wyrsch, Wirt zu Buochs, und bei Hauptmann Werner Hettlingen in Schwyz. Am 21. Juli traten sie ihre Reise nach Feldkirch an. (Ochsner p. 90f., 94; der Brief Pater Stygers ist abgedruckt auf p. 91-94; BA HCA 3583, Verhörprotokoll mit Johann Hauser.)

Johann Hauser von Seelisberg, zuerst Wirt bei Maria Sonnenberg auf dem Seelisberg, dann Wirt an der Treib. In den Revolutionsjahren hatte er wegen seiner Beziehungen zu Pater Paul Styger, dessen williges Werkzeug er war, viel zu leiden. Er verliess seine Heimatgemeinde und zog nach Bürglen, wo er ein Heimwesen kaufte und am 19. April 1837 starb. Das Bürgler Totenbuch meldet unter diesem Datum: "Joh. Hauser bei St. Joseph, Altdorf, 63 annorum, legitimus filius Jac. Jos. Hauser in Lacu-Montano piae memoriae et Appolloniae Wyrsch piae memoriae maritus Annae Josephae Hicklin Suitensis piae memoriae, provisus de Altdorf hic sepultus est." (Wymann, Styger p. 76 in Anm.; Gfr 13 p. 43f. in Anm.)

41 Henking I p. 45-47.



Abb. 6 Pater Paul Styger (1764-1824) war das geistliche Haupt der antifranzösischen Kräfte. Er gehörte zu den führenden Agitatoren und zeichnete sich im Kampfe durch besondere Tapferkeit aus. Nach einem Oelgemälde.

Sohn). Die Namen mussten angegeben werden, um ihnen im Falle des österreichischen Einmarsches in die Schweiz rechtzeitig die Pläne zuschicken zu können. (42)

Daneben verfasste Styger noch einen zweiten Bericht mit dem Titel *"Beeydete Nachrichten von der Lage der 3 Kantonen Schwyz, Uri und Unterwalden"*. Darin versicherte er, dass die Urkantone sofort zum Losschlagen bereit seien, sobald Oesterreich Truppenhilfe in Aussicht stelle. (43)

Die drei Vertreter der Urkantone wurden auch aufgefordert, das Volk in ihren Kantonen für den Aufstand vorzubereiten. Hauser und Hettlingen behaupteten bei den Gerichtsverhandlungen, dieses Begehren zurückgewiesen zu haben. (44) Es liegt jedoch auf der Hand, dass sie bei den Verhören möglichst viel verschwiegen, um sich nicht mehr als notwendig zu belasten.

An der Feldkircher Tagung wollte man sich in erster Linie über die Hilfsmittel Waldstättens unterrichten; denn aus den Berichten der Emissäre hatte sich ergeben, dass ein allfälliger Aufstand gegen die Franzosen und die helvetische Regierung in den Urkantonen beginnen müsse. Aufreizende Weisungen wurden in Feldkirch nicht gegeben. Man stellte den Innerschweizern zwar österreichische Hilfe in Aussicht, aber erst wenn der Kaiser nicht mehr durch den Frieden mit Frankreich gebunden sein werde. Durch die Annahme des Propagandaplanes verpflichteten sie sich, keinen vereinzelten Aufstand vor Beginn des

42 Henking und ihm folgend Burckhardt bezeichnen alle Unterschriften als Originalien. Aus den Verhören mit Hauser und Hettlingen geht jedoch eindeutig hervor, dass die sechs Gewährsleute selbst in Feldkirch nicht anwesend waren. (Henking I p. 47; Burckhardt p. 68; Wymann, Styger p. 66 in Anm.; BA HCA 3583, Verhörprotokoll mit Johann Hauser; StAS Mappe 223, 28. Sept. 1798 Verhör mit Hettlingen.)

43 Henking I p. 47.

44 BA HCA 3583, Verhörprotokoll mit Johann Hauser; StAS Mappe 223, 28. Sept. 1798 Verhör mit Hettlingen.

Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich vom Zaun zu brechen. (45)

Wie weit Johann Hauser mit den Altgesinnten in Uri in Verbindung stand und in ihrem Namen sprechen konnte, sind wir nicht unterrichtet. Es muss jedoch angenommen werden, dass er nicht als Einzelperson handelte. Fest steht, dass er seine zwei Gewährsleute, Spitalvogt Josef Anton Arnold und Pfarrer Johann Georg Aschwanden von Erstfeld, deren Namen er in Feldkirch neben dem seinen aufs Protokoll gesetzt hatte, mit den Besprechungen bekanntmachte. (46)

Inzwischen hatten die helvetischen Räte ein Gesetz erlassen, das der feindlichen Propaganda direkt in die Hände arbeitete und die Anstrengungen der Beamten, das Volk für die Verfassung zu gewinnen, zu untergraben drohte.

45 Vgl. dazu Burckhardt p. 106ff.; Ochsner p. 88ff.

46 Hauser musste nach seiner Rückkehr Josef Anton Arnold schriftlich bestätigen, dass dieser von der Konferenz nichts gewusst und auch keinen Auftrag dazu gegeben habe. (BA HCA 3583, Verhörprotokoll mit Johann Hauser.) Josef Anton Arnold (1732-1806) von Altdorf, Sohn des Josef, Landvogt zu Bollenz (Blenio) und der Katharina Gisler, Spitalvogt, 1792 und 1793 Dorfvogt, ein Führer der antifranzösischen Partei, zur Zeit des Urner Aufstandes Mitglied des provisorischen Rates, Vater der Landammänner Xaver und Josef Anton. (HBLS I p. 443; Carl Franz Müller, Das Dorfbüchlein des Fleckens Altdorf von 1684, in: HistNblUri 44/45, 1953/54, p. 141; BA HCA 890 p. 141; WAZ Miszellenprotokoll 1 p. 293-95.)

Johann Georg Aschwanden (1759-1829) von Bauen, studierte in Solothurn Philosophie und Theologie, 1784-88 Kuratkaplan und Schullehrer in Bauen, seit 1788 Pfarrer in Erstfeld, Sekretär des Vierwaldstätterkapitels. Er gehörte damals zu den einflussreichsten Männern im Kanton Uri und war einer der tätigsten Gegner der Franzosen. 1799 Mitstifter des missglückten Urner Aufstandes. Als Mitglied der urnerischen Zentralschulkommission und der Zentralarmenpflege hat er für das Schul- und Armenwesen sehr viel geleistet. (HBLS I p. 454; HistNblUri XIV, 1908 p. 80 in Anm. und XXIII, 1917 p. 82; Herger, Pfarrgeistlichkeit p. 15f.)

Am 12. Juli verlangten die gesetzgebenden Räte die Leistung des in der Verfassung vorgeschriebenen Bürgereides. Dem Eid mussten sich alle Bürger, einschliesslich der Religionsdiener, unterziehen; wer ihn verweigerte, sollte die bürgerlichen Rechte verlieren, der Aufsicht der Regierung unterstellt und bei Störung der gesetzlichen Ordnung aus der Republik ausgewiesen werden. Die Formel, die sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen wollte, war rein weltlich und lautete: "Wir schwören dem Vaterland zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so wir vermögen, und mit einem gerechten Hasse gegen die Anarchie oder Zügellosigkeit anzuhangen." (47)

Diese an sich unverfängliche Formel, dem Wortlaut nach nicht einmal ein Eid auf die Verfassung, gab durch die Auslassung des Namens Gottes als verpflichtende Instanz der herrschenden Opposition ein gefährliches Schlagwort: Bedrohung der Religion. Die alten Bündnisse waren im Namen Gottes geschlossen worden. Die helvetische Verfassung erwähnte ihn überhaupt nicht und galt daher als gottlos und mit ihr der verlangte Eid.

Religiöse Bedenken waren der Hauptgrund der Eidesgegner. Vielleicht nur unauffälliger war das politische Widerstreben infolge der mit der Eidesleistung verbundenen öffentlichen Verleugnung der alten Staatsform; mit "Anarchie oder Zügellosigkeit" war ja das alte eidgenössische Bündnissystem gemeint. Die Versicherung der uneingeschränkten Religionsausübung von Seiten des Direktoriums und der Statthalter vermochten bisherige Gesetze, die das Volk als religionsfeindlich empfand,

47 AH I p. 572 Art. 24; AH II p. 522 (Zitat), 524; His I p. 109.

nicht aufzuwägen. (48) Schon die Verfassung schloss ja die Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrecht aus und degradierte sie damit zu Bürgern zweiter Klasse. (49) Das Direktorium bemühte sich bei den schweizerischen Bischöfen um Erklärungen, dass der Eid keine Gefahr für die Religion darstelle. Die Bischöfe von Lausanne und Sitten erlaubten ihren Gläubigen den Eid ohne Einschränkung, die Bischöfe von Basel, Konstanz und Chur nur mit dem Vorbehalt der uneingeschränkten Religionsausübung. Das Zureden der Geistlichkeit und die Drohung mit französischen Truppen veranlassten die meisten eidverweigernden Gemeinden in den übrigen Kantonen, den Widerstand aufzugeben. Nicht so im Kanton Waldstätten. (50)

Waldstätten sollte nach dem Gesetz vom 12. Juli in der Woche vom 26. August - 2. September den Eid ablegen. Vonmatt bestimmte den 30. August zum Schwörtag für seinen Kanton. (51) In einem Rundschreiben bat er alle Weltgeistlichen, die Klöster und einflussreiche Männer, beruhigend auf das Volk einzuwirken und es zur Eidesleistung vorzubereiten. (52) Um den Waldstättern die Ablegung des Eides zu erleichtern, bemühte er sich sogar beim helvetischen Direktorium um einen Zusatz, der die Unverletzlichkeit der katholischen Religion garantieren

48 Die alten Standesvorrechte der Geistlichen wurden beseitigt und die Immunitätsrechte des katholischen Klerus aufgehoben. Durch die Verwaltungskammer übte das Direktorium die Kirchenpolizei aus. Die Vermögen der Klöster wurden sequestriert, die Novizen- und Professenaufnahme verboten und die Verwaltung einem Administrator übergeben. Die Mischehe, bisher von beiden Seiten entschieden abgelehnt, wurde gebilligt. (AH I p. 760, 1026; II p. 214, 350f., 483, 506, 577f.; vgl. auch p. 405ff.

49 AH I p. 572 Art. 26.

50 AH II p. 792; Ehrler p. 23f.; PfrAU Schublade: Aktenstücke 1317-1800, Couvert A15, Stellungnahme der Bischöfe.

51 WAZ Th 1 III f. 9; WAZ PU 1 p. 119.

52 AH II p. 790f.; BA HCA 1696 p. 295; WAZ PU 1 p. 124; PfrAU Schublade: Aktenstücke 1317-1800 Mappe 39, 11. Aug. 1798 Vonmatt/Pfarrer des Distrikts Andermatt.

sollte. Die Regierung verwies auf die verfassungsmässig garantierte Religionsfreiheit und fügte bei, dass nichts die Religion Betreffendes in den Eid hineingenommen worden sei, um keiner Religionsgemeinschaft zu nahe zu treten; Modifikationen der Eidesformel für einzelne Gegenden lehnte sie ab. (53)

Als sich in den Distrikten Schwyz und Stans der bewaffnete Aufruhr abzuzeichnen begann, bat Lusser Regierungsstatthalter Vonmatt, den Bürgereid ohne öffentliche Feier und, um weniger Aufsehen zu erregen, im Beisein zweier Zeugen von Haus zu Haus abnehmen zu dürfen. (54) In der Absicht, den Aufruhr auf einen möglichst kleinen Raum einzuschränken, kam Vonmatt am 20. August der Bitte Lussers entgegen. Zugleich befahl er ihm, vor der Verlesung der Eidesformel deutlich zu erklären, - wenn es gefordert werde, auch schriftlich zu bestätigen - dass der Eid mit den Vorbehalten der uneingeschränkten Ausübung der katholischen Religion und der Einhaltung der mit Schauenburg geschlossenen Kapitulation geleistet werde. Ferner empfahl er ihm, den ersten günstigen Moment zur Eidesleistung zu ergreifen. (55)

Lusser wollte die noch ruhige Lage in seinem Distrikt ausnutzen und befahl, auf den 22. August alle Dorfgemeinden zusammenzurufen. In den Aussengemeinden konnten diese Versammlungen nicht stattfinden, da sich die Bauern an Werktagen nur schwer von der Arbeit trennen liessen und deshalb an mehreren Orten fast niemand erschienen war. Einzig die Bürger Altdorfs gehorchten dem Befehl Lussers und beschlossen, obwohl auch da die Volksstimmung schlecht war, am kommenden Sonntag (26. August) den Eid mit den bekannten Vorbehalten zu schwören, die

53 AH II p. 802; WAZ ThInnenmin 2, 29. Aug. 1798 Innenmin/Rsth.

54 WAZ AU 2 Fasz. Altdorf, 20. Aug. 1798 Lusser/Rsth.

55 WAZ PU 1 p. 142; AH II p. 933.

es auch dem einflussreichen Pfarrer und Kommissar Ringold (56) erlaubten, für die ruhige Ablegung des Eides einzutreten. In diesem Sinne wirkten auch angesehene Männer von Altdorf. (57) Lusser beauftragte seine Agenten, dem Beispiel Altdorfs zu folgen und am gleichen Tag die Leute zu versammeln "und solche zur Abschwörung des Bürgerlichen Eides zu verleiten". (58)

Altdorf leistete am 26. August öffentlich aber ohne Feierlichkeiten den Bürgereid. Flüelen, Attinghausen, Schattdorf und Unterschächen folgten am gleichen Tag. In mehreren Aussengemeinden wurde der Eid auch von Haus zu Haus aufgenommen. Bis zum 2. September brachten die meisten übrigen Gemeinden diese Bewährungsprobe hinter sich. (59) Nur Seedorf, Bauen,

- 56 Karl Joseph Ringold (1737-1815) von Altdorf, studierte in Altdorf, Muri und Mailand, 1760-66 Kaplan der Straumeyer-schen Pfründe in Altdorf, 1766-79 Pfarrer in Attinghausen, 1779-93 Pfarrer zu Sarmensdorf im Kanton Aargau, wo er eine hervorragende Vermittlerrolle zwischen der katholischen und der reformierten Eidgenossenschaft spielte. Er stand mit einer grossen Zahl reformierter Geistlicher von Zürich in Verbindung: Antistes Johann Jakob Hess, Johann Caspar Lavater, Pfarrer Pfenninger, Georg Gessner, Johann Georg Schulthess und Conrad Orelli. 1782 wurde er Mitglied der Helvetischen Gesellschaft. 1793-1804 Pfarrer in Altdorf, gleichzeitig bis 1801 bischöflicher Kommissar. Von diesem Amt trat er wegen Auseinandersetzungen mit der helvetischen Regierung (Portiuncula Predigt von 1801) zurück. 1805 Pfarrer in Bauen, 1805-07 lebte er im Kloster Seedorf, 1808 Klosterkaplan am Oberen Heilig-Kreuz in Altdorf. Ringold war ein Freund der gemässigten Aufklärung; er dachte in erster Linie an kirchlich-religiöse Reformen. (HBLS V p. 640; HistNblUri XIV 1908 p. 83 in Anm. und XXIV 1918 p. 36; Herger, Kommissariat p. 53-55; Kälin p. 16f., 52f.; Gisler, Pfarrherren p. 24-26.)  
Vgl. dazu die Dissertation von Röllin Stefan, Pfarrer Karl Joseph Ringold 1737-1815. Stans, 1984.

- 57 WAZ AU 2 Fasz. Altdorf, 23. Aug. 1798 Lusser/Rsth.

- 58 Ebenda.

- 59 WAZ AU 2 Fasz. Altdorf, 27. Aug., 3. Sept. 1798 Lusser/Rsth; BA HCA 1088 p. 949f., 957; StAU Nr. 15, Verzeichnis der geschworenen Bürger p. 308ff.  
Ueber die Haltung der Priester in den einzelnen Gemeinden sind wir schlecht orientiert. Sicher ist, dass Karl Joseph

Isenthal, Seelisberg und Sisikon weigerten sich. Diese Randgemeinden waren in den Sog der unruhigen Nachbardistrikte geraten, und die Pfarrer Kaspar Imhof von Seedorf und Josef Maria Regli von Seelisberg hielten mit ihrer verfassungsfeindlichen Haltung nicht zurück. Erst nach dem Blutbad in Nidwalden beugten sie sich dem Gesetz. (60)

Dank der ausführlichen Korrespondenz Unterstatthalter Meyers sind wir über die Volksstimmung im Distrikt Andermatt und über die Haltung der Geistlichkeit der Verfassung gegenüber besser unterrichtet als im Distrikt Altdorf. Die Bevölkerung war der neuen Ordnung weniger feindlich gesinnt als die Urner. "Böse, ruhestörerische, der Constitution öffentlich abgeneigte Bürger kenne ich keine noch hier noch im Umfange unsres Distriktes," meldete Meyer am 9. August seinem Regierungsstatthalter. (61) Diese Haltung ist verständlich, erhob doch die Helvetik das kleine Hochtal zum gleichberechtigten Distrikt und brachte ihm erst noch eine bedeutende Gebietserweiterung auf Kosten seines früheren Vormundes.

Am 23. August versicherte Meyer Regierungsstatthalter Vomatt, bei der Eidesleistung werde es in seinem Distrikt keine

Ringold viel zur Beruhigung des Volkes beitrug; auch die Geistlichkeit von Silenen (Pfarrer Renner, Pfarrhelfer Furrer, Kaplan Christen) und Pfarrer Franz Martin Gisler von Attinghausen suchten ihr Pfarreivolk zu beruhigen. Selbst Pfarrer Johann Georg Aschwanden von Erstfeld opponierte nicht gegen den Eid. (WAZ AU 4 Fasz. Altdorf, Distriktsrapport über die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Bürgereid, undatiert; StAU Nr. 22 Verhörprotokoll: Dem Verhör mit Andreas Infanger ist ein Brief von Pfarrer Johann Georg Aschwanden vom 30. Aug. beigelegt, worin er Gerüchte machern entgegengrat, die behaupteten, er hätte verboten, den Eid zu schwören.)  
Vgl. p. 413ff.

60 WAZ AU 2 Fasz. Altdorf, 3., 10., 12. Sept. Lusser/Rsth;  
StAU Nr. 15, Verzeichnis der geschworenen Bürger p. 310.  
Vgl. p. 413.

61 WAZ AU 2 Fasz. Ursern, 9. Aug. Meyer/Rsth.

Schwierigkeiten geben. (62) Die Geistlichen von Wassen und Meien und die zwei Kapläne von Hospenthal lobte er für ihre verfassungsfreundliche Gesinnung. Dagegen habe er die Kapuziner von Andermatt und Realp schon wiederholt vergebens aufgefordert, das Volk von der Kanzel aus für die neue Ordnung zu gewinnen. Sie verweigerten jedoch die Mitarbeit, denn "die Annäherung des Endes der Welt ist immer ihr Hauptstoff, und da muss ihnen die Umschaffung Helvetiens zum Beweisthum dienen". (63) Als geheimes Triebad, das alle Kapuziner in Andermatt in Bewegung setze und das Misstrauen der Leute gegen die Verfassung nähre, bezeichnete er Pater Ubald, den Professor der Lateinschule. Um zukünftige Unruhen zu verhindern, forderte er die Entfernung Pater Ubalds und Pfarrer Cyrills aus dem Distrikt. (64)

Als sich die Andermatter am 26. August in ihrer Pfarrkirche zur Ablegung des Eides versammelten, ereignete sich trotz der Versicherung Meyers ein Zwischenfall. Vizepfarrer Archangelus, den er bereits für den Eid gewonnen zu haben glaubte, erklärte im Namen der Kapuziner, nur unter den Vorbehalten der unangetasteten und freien Religionsausübung, der Rechte der Kir-

62 WAZ AU 2 Fasz. Ursern, 23. Aug. Meyer/Rsth.

63 WAZ AU 2 Fasz. Ursern, 9. Aug. Meyer/Rsth.

Im Hospitium in Andermatt waren fünf Kapuziner:

Pfarrer Pater Cyril

Vizepfarrer Pater Archangelus (Kaspar Valentin Wolleb von Andermatt)

Pater Ubald

Pater Justinian (Martin Bricker von Altdorf)

Pater Jonathas (Franz Josef Anton Uttiger von Baar)

Im Hospitium Realp:

Pater Vitus (Franz Sebastian Danioth von Ursern)

Pater Stanislaus (Peter Josef Breni von Rapperswil)

(WAZ AU 5 Fasz. Ursern, 6. Dez. 1798, Kapuzinerverzeichnis.)

64 WAZ AU 2 Fasz. Ursern, 13. Aug., 29. Aug., 3. Sept., Meyer/Rsth.

che und der mit Schauenburg geschlossenen Kapitulation den Eid zu schwören. Meyer zeigte sich darüber sehr ungehalten: "filosofische freyheit, u gleichheit, die Apostlen Rousson, u Voltaire, u derley ad auditorium unpassendes gewäsch ... stürzte über mein Kopf und herze hin". (65) Diese Rede hätte leicht schlimme Folgen haben können. Da aber die Bürger den Schwur bereits abgelegt hatten, gelang es Meyer mit Unterstützung der Beamten den Zwischenfall ohne Schaden zu überstehen.

Die übrigen Gemeinden des Distrikts leisteten am gleichen Tag ruhig und ohne Widerstand den Eid. (66) Meyer war es gelungen, die beiden Kapuziner von Realp, Pater Vitus und Pater Stanislaus, zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen. Sie erklärten sich bereit, als erste den Eid zu leisten und damit die Bedenken der Dorfbevölkerung zu zerstreuen. (67)

Mit Ausnahme der kleinen Seegemeinden hatten die Distrikte Altdorf und Andermatt den geforderten Eid geschworen, was Bessler im Grossen Rat zu der völlig unpassenden Bemerkung hinreissen liess, dass die zwei Distrikte "mit eben dem Feuer und der Hartnäckigkeit nunmehr zur Beschützung der Constitution bereit seien, mit der sie sich anfänglich dagegen gesetzt haben". (68) Dabei hatte es der Distrikt Altdorf nur dem Zufall zu verdanken, dass er nicht in die Nidwaldner Kämpfe hineingerissen wurde.

Unter dem Einfluss fanatischer Priester und der verderblichen Tätigkeit der österreichischen Generale Hotze und Auffenberg hatte die Gärung in Nidwalden unkontrollierbare Ausmasse ange-

65 WAZ AU 2 Fasz. Ursern, 29. Aug. Meyer/Rsth; um weitere Streitigkeiten zu vermeiden, überging Meyer beim Namenaufruf die Kapuziner, denen er zu einem späteren Zeitpunkt den Eid noch einmal abfordern wollte.

66 WAZ AU 2 Fasz. Ursern, 27. Aug. Meyer/Rsth.

67 WAZ AU 2 Fasz. Ursern, 29. Aug. Meyer/Rsth.

68 AH II 1052.

nommen. Am 20. August setzte eine Landsgemeinde in Stans die helvetischen Beamten ab und wählte eine alteidgenössische Regierung. (69) In Schwyz hatten sich schon am 18. August 600 bis 700 Mann im Hauptort zusammengerottet. Vonmatt floh. Das Direktorium verhängte am 22. August die Sperre gegen die beiden Distrikte und bat Schauenburg, die Blockade mit militärischen Massnahmen zu unterstützen. Der General mahnte sie dringend, den Eid zu leisten, um ihn nicht zum militärischen Eingreifen zu zwingen. Schwyz gab seinen Widerstand auf, da es rechtzeitig erkannte, dass mit österreichischer Hilfe nicht zu rechnen war. Nidwalden verharrte in seinem sinnlosen Widerstand, durch den es alles verlieren sollte nur die angeblich so stark bedrohte Religion nicht. (70)

Es war vorauszusehen, dass sich Nidwalden bei seinem alten Bundesgenossen Uri um Hilfe bewerben würde. Vonmatt befahl deshalb am 22. August Unterstatthalter Lusser, an den Verbindungs wegen mit dem Distrikt Stans, besonders bei Flüelen und Seedorf, Wachen aufzustellen. (71) Da Lusser die Durchgänge bei Seedorf, Isenthal und auf der Surenen erst am 10. September besetzen liess und auf dem Seelisberg ein Mann allein die Wache versehen musste, konnten die Nidwaldner Emissäre ohne Schwierigkeiten in den Distrikt Altdorf gelangen. (72) In Seelisberg konnten sie gar ungehindert Hilfstruppen anwerben, die am 7. September abends 27 Mann stark unter einer eigenen Fahne in Stans eintrafen. (73) In den übrigen Urner Gemeinden hatten die

69 AH II p. 932-34. Ueber die Tätigkeit der Generale Hotze und Auffenberg siehe Burckhardt p. 110f., Henking I p. 72f.

70 AH II p. 927f., 937ff., 976, 1022, 1032; BA HCA 885 p. 79f.; WAZ PU 1 p. 144f.

71 WAZ PU 1 p. 144f.

72 WAZ Th 2 XV f. 5.

73 Am 31. Aug. fragte der Nidwaldner Kriegsrat die Seelisberger an, ob sie im Falle eines französischen Angriffs von Schwyz her ihren Berg verteidigen würden, wenn nicht,

Werber weniger Erfolg. Es gelang ihnen zwar, die Stimmung anzuheizen, doch die Leute zögerten, auf eigene Verantwortung, ohne Billigung der Behörden und nicht zuletzt wegen der Zurückhaltung der altgesinnten Führer nach Nidwalden zu ziehen. Einzig sechs Seedorfer und ein Erstfelder begaben sich am 8. September bewaffnet nach Stans. (74) Neben dieser Werbung durch Emissäre bemühte sich der Kriegsrat auch offiziell um Hilfe. In der Zeit vom 30. August - 9. September erliess er zwei Aufrufe an Uri mit der Aufforderung, Nidwalden in seinem Kampf nicht allein zu lassen. (75)

Am 8. September, am Vortag des blutigen Entscheidungskampfes, bildete sich eine Siebnergruppe mit Jakob Hauser an der Spitze und Vertretern aus fünf Gemeinden. Sie beabsichtigte, nach Nidwalden zu gehen, um sich dort über die Lage zu erkunden. Wie aus den späteren Verhören hervorgeht, handelte die-

würde er von den Nidwaldner Truppen besetzt. Man vereinbarte gegenseitige Truppenhilfe.

Xaver Würsch und Altratsherr Johannes Würsch waren mehrmals in Seelisberg, um die Leute zur Hilfe aufzufordern. Als Xaver Würsch am 7. September erneut ins Dorf kam und weitere Hilfstruppen begehrte, begab sich auch der spätere Agent Josef Gisler bewaffnet bis nach Beckenried, allerdings nur aus Furcht vor den Repressalien seiner Dorfleute, die bewaffnet nach Stans gezogen waren. (AH II p. 1092, 1094; StAU Nr. 22 Verhörprotokoll, Verhör mit Agent Josef Gisler; Niederberger Ferdinand, Grenzbesetzung und Kriegswirtschaft in Unterwalden nid dem Wald anno 1798, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens H. XI 1938 p. 24.)

- 74 Die Gruppe setzte sich zusammen aus den Seedorfern Konrad Arnold, Franz Ziegler, Johann Fedier, Johann Müller, Michel Müller und Gisler und dem Erstfelder Maria Mutter. (WAZ AU 4 Fasz. Altdorf, Distriktsrapport; StAU Nr. 22 Verhörprotokoll, Verhör mit Karl Wipfli.)
- 75 Der erste Aufruf vom 30. August wurde durch den späteren Agenten von Seelisberg, Josef Gisler, übermittelt. Am 4. September überbrachte Jakob Hauser noch einmal das gleiche Schreiben dem Grossweibel Ziegler, dem er auch den zweiten Aufruf vom 9. September aushändigte. (StAU Nr. 22 Verhörprotokoll, 30. Aug., 4., 9. Sept. Präsident und Kriegsrat von Nidwalden an die Miteidgenossen von Uri.)

se Gruppe aus Eigeninitiative. (76) Einige begaben sich zwar vor der Abreise noch zu Altlandammann Jost Anton Müller, um dessen Meinung zu vernehmen. Er riet ihnen jedoch von ihrem Vorhaben ab, da jetzt nicht der Zeitpunkt sei, Krieg zu führen. Hauser hatte an diesem Treffen nicht teilgenommen, da er überzeugt war, dass die Herren zur Ruhe mahnen würden. (77)

Am Abend traf die Gruppe bei Pfarrhelfer Lussi in Stans ein. Auf Wunsch Hausers, ein Schreiben vom Kriegsrat zu erhalten, führte er sie ins Rathaus. Ueber die Verhandlungen im Kriegsrat wissen wir nichts Genaues, da sich die Teilnehmer darüber ausschwiegen. Die Gespräche mussten sich jedoch um die Abhaltung einer Urner Landsgemeinde und die Absendung von Hilfs-truppen gedreht haben, denn bereits auf der Heimreise war Hauser entschlossen, eine Landsgemeinde ausrufen zu lassen. (78) Zu diesem Zweck waren ihm auch zwei oder drei versiegelte Briefe übergeben worden. (79)

76 Die Siebnergruppe bestand aus:

Jakob Hauser von Altdorf (Bruder von Johann Hauser)  
Karl Wipfli von Seedorf  
Maria Müller von Seedorf  
Jakob Trutmann von Seedorf  
Albin Walker von Schattdorf  
Josef Maria Muoser von Bürglen  
Josef Anton Gisler von Flüelen

Keiner dieser Leute hatte unter der alten Regierung irgendeinen bedeutsamen Posten bekleidet. (StAS Mappe 223, Verhör mit Jakob Hauser vom 21. Sept. - 18. Okt. 1798; StAU Nr. 22 Verhörprotokoll.)

77 StAS Mappe 223, Verhör mit Jakob Hauser vom 21. Sept. - 18. Okt. 1798.

78 StAU Nr. 22 Verhörprotokoll: Siehe die Verhöre mit den unter Nr. 76 angeführten Männern; StAS Mappe 223, Verhör mit Jakob Hauser; aus den Verhören geht klar hervor, dass Jakob Hauser der Initiant und der Wortführer dieser Gruppe war.

79 StAU Nr. 22 Verhörprotokoll; StAU Nr. 16, 19. Febr. 1799 Verhör mit Franz Stadler. Einer dieser Briefe scheint der zweite Aufruf des Kriegsrates von Nidwalden an die Urner vom 9. September gewesen zu sein, siehe Anmerkung 75.

Durch die Tätigkeit, die ein Teil dieser Gruppe nach ihrer Rückkehr am 9. September morgens entfaltete, wäre es ihr beinahe gelungen, dieses Vorhaben durchzuführen. Doch die ganze Aktion kam für die Nidwaldner ein oder zwei Tage zu spät.

Jakob Hauser, Josef Maria Muoser und Albin Walker machten auf dem Platz in Altdorf das anwesende Volk mit dem dringenden Hilfsbegehren Nidwaldens bekannt. Darauf begaben sie sich mit vier weiteren Männern zum Unterstatthalter und forderten eine Landsgemeinde. (80) Als Lusser dies verweigerte, gaben sie ihm eine Bedenkzeit und verliessen ihn, um am Nachmittag verstärkt zurückzukehren und unter Drohungen das gleiche Begehr zu wiederholen. Eine aufgebrachte Schar von ungefähr 80 Bauern aus verschiedenen Dörfern forderte zudem die Oeffnung des Zeughauses. Da sich die Schlüssel im Hause des Altsäckelmeisters und Verwaltungskammer-Präsidenten Franz Martin Schmid (81) befanden, mussten die beiden Beamten die wütende Menge zum Zeughaus begleiten. Dort wurde Lusser so in die Enge getrieben, dass er die Einwilligung zur Landsgemeinde gab, die auf seinen erzwungenen Befehl hin sogleich durch Grossweibel Ziegler auf den folgenden Tag angekündigt wurde. (82) Schon vorher hatte Hauser die Landsgemeindezettel schreiben lassen, um die Aus-

- 80 Ihnen angeschlossen hatten sich Metzger Franz Stadler von Altdorf, Sagenfeiler Johann Aschwanden von Bauen, Waisenvogt Johann Josef Bricker von Spiringen und dessen Bruder Peter. (BA HCA 1696 p. 685-91; StAS Mappe 223, Verhör mit Jakob Hauser vom 21. Sept. - 18. Okt. 1798; StAU Nr. 22 Verhörprotokoll, Verhör mit Johann Josef Bricker.)
- 81 Franz Martin Schmid von Altdorf, Bruder von Karl Franz Schmid und Anton Maria Schmid, Hauptmann in Frankreich, Altsäckelmeister, 1798/99 Präsident der Verwaltungskammer von Waldstätten. (HBLS VI p. 208.)
- 82 AH II p. 1113; BA HCA 1696 p. 685-91; WAZ AU 3 Fasz. Altdorf, Distriktsrapport Lussers vom 24. Sept. 1798. Als die ärgsten Schreier bezeichnete Lusser Niklaus Planzer und Josef Infanger von Bürglen und Alois Schilter und Alois Zgraggen von Attinghausen; vgl. auch StAU Nr. 22.

sengemeinden zu benachrichtigen. (83) In den zum Distrikt Andermatt geschlagenen Dörfern Wassen, Göschenen und Meien übernahm Franz Dittli diese Aufgabe. Ihm und seinen zwei Söhnen gelang es, die Unruhe, wenn auch in sehr beschränktem Ausmaße, bis ins Urserntal hinaufzutragen. (84)

Ueber die Ereignisse, die sich vor dem geöffneten Zeughaus abspielten, widersprechen sich die Aussagen. Schmid und Lusser versuchten später ganz offensichtlich, das Vorgefallene herunterzuspielen. Schmid behauptete, die Bauern hätten die Waffen zuerst in die Gemeinden mitnehmen wollen, auf sein Zureden hin hätten sie sich jedoch mit zwei Wachen begnügt, die eine beim Zeughaus, die andere bei der sogenannten Ankenwaage. (85) Lusser sagte aus, um dem Drängen der aufgebrachten Menge nachzugeben, seien einige Waffen ausgeteilt und da-

- 83 Die Landsgemeinde sollte Montag, den 10. September, um 13 Uhr abgehalten werden. Für die Leitung der Landsgemeinde versuchte Hauser Altlandvogt Lussmann von Silenen zu gewinnen. Das Ziel der Landsgemeinde war, einen Hilfszug nach Nidwalden zu organisieren, der nach Alexander Fornero acht Rotten hätte umfassen sollen. (AH II p. 1113; StAU Nr. 16, Verhör mit Franz Stadler vom 19. Febr. 1799; StAU Nr. 11, Verhör mit Altlandvogt Lussmann vom 19. Febr. 1799; WAZ AU 3 Fasz. Altdorf, Distriktsrapport Lussers vom 24. Sept. 1798.)
- 84 Wahlmann Franz Dittli von Wassen bemühte sich, die Leute von Wassen, Göschenen und Meien für die Urner Landsgemeinde zu gewinnen, scheinbar ohne grossen Erfolg, fanden sich doch nur neun Wassner, die bereit waren, an die Landsgemeinde zu gehen. Am 10. September morgens 3 Uhr ging Franz Dittli zu Karl Sebastian Regli nach Andermatt, worauf einige Ursner in Unruhe gerieten, die Dekrete abriissen und über die Patrioten (=Anhänger der neuen Verfassung) lästerten. Morgens 8 Uhr verreisten zwei dieser Unruhestifter, Franz Anton Regli und Lorenz Russi nach Altdorf an die Landsgemeinde. Am 12. September wollten sie auch in Ursern eine Talgemeinde abhalten. Unterstatthalter Meyer war jedoch überzeugt, dass es ihm gelungen wäre, die Rebellen zu neutralisieren. (WAZ AU 2 Fasz. Ursern 10., 13. Sept. 1798 Meyer/Rsth.)
- 85 BA HCA 1696 p. 475, 499f.

neben noch einige Mann als Wache für Seelisberg mit Gewehren ausgerüstet worden. (86)

Es ist jedoch sicher, dass Waffen und Munition Leuten gegeben wurden, die damit nach Nidwalden ziehen wollten. Einem guten Dutzend Männer wurde sogar der geforderte Sold ausbezahlt. Zu einer grösseren, einheitlichen Aktion kam es indessen nicht, da ein wildes Durcheinander geherrscht haben musste. (87)

Bei diesem Ausbruch der Volkswut zeigte sich zum ersten Mal offen die Erbitterung der Landleute gegen die Herren, die sich auch diesmal die grösste Zurückhaltung auferlegten und vor den Folgen eines Hilfszuges nach Nidwalden warnten. Der Augenzeuge Alexander Fornaro berichtet: "Jetzt (nach der Ankündigung der Landsgemeinde) ging ein Lärm, ein Wüthen durch alle Strassen; die Kerls zogen mit blosen Säbelen umher und schwuren allen Herren insgesamt den Tod auf morgen." (88) Jakob Hauser selbst warnte Lusser, das Volk sei über die Her-

86 BA HCA 1696 p. 685-91; die Einmannwache auf dem Seelisberg wurde am 10. September durch acht Mann verstärkt.

87 AH II p. 1113f.; BA HCA 1696 p. 499f.; StAU Nr. 11, Verhör mit Vinzenz Gerig: Es waren ungefähr 30 Gewehre ausgeteilt worden.

Das Durcheinander, das vor dem Zeughaus geherrscht haben musste, spiegelt sich auch in den teils anonymen Berichten wider, die Vonmatt über die Ereignisse in Altdorf einholen liess. Zwei Berichte bezüglichen Altspitalvogt Arnold und dessen Sohn Franz einer äusserst aktiven Rolle. Einem anonymen Rapport zufolge soll Spitalvogt Arnold versprochen habe, die Zuzüger nach Nidwalden finanziell zu unterstützen (bis 1000 Louisdor). Agent Zgraggen von Silenen behauptet, Franz Arnold und Ambros Zurfluh seien in militärischer Ausrüstung als Offiziere an der Spitze der zügellosen Horde gestanden. Diese Aussagen sind jedoch unwahrscheinlich. Weder Unterstatthalter Lusser noch Franz Martin Schmid noch die gerichtlich verfolgten Unruhestifter sagten etwas Belastendes gegen diese beiden aus. (WAZ Th 77 Fasz. U, 3. Okt. 1798 anonyme Rapport, 8. Okt. 1798 Zgraggen/Kaiser.)

88 AH II p. 1113f.

ren sehr aufgebracht und es seien Ausschreitungen zu befürchten, wenn sie an die Landsgemeinde kommen sollten. (89)

Gegen Abend drohten die Unruhen noch grössere Ausmasse anzunehmen. Der Seedorfer Konrad Arnold, der tagsüber in Nidwalden gegen die Franzosen gekämpf hatte, kam von Pfarrer Käslin geschickt nach Uri, um Hilfe zu holen. Er entdeckte seine Mission zuerst Spitalvogt Anton Arnold, der sich jedoch auf nichts einlassen wollte. (90) Auf seinen Bericht hin sandten die zusammengerotteten Bauern Boten in alle Gemeinden, um die Sturm-glocken zu läuten. In Altdorf bemühten sich Pfarrer Ringold und Altlandammann Jost Anton Müller vergebens, sie daran zu hindern. Daraufhin wollte der wilde Haufen, ohne die Landsgemeinde abzuwarten, nach Nidwalden ziehen. Aber zu diesem freiwilligen Zug fanden sich knapp 20 Männer bereit, was die Erregung etwas dämpfte. Diese Schar brach auf, erreichte jedoch Nidwalden nicht mehr. (91) "Gleich darauf entdeckte sich allen Augen das fürchterliche Schauspiel vom Unterwaldner Brand. Es war 9 Uhr Abends. Schrecklich war der Eindruck, den dieses unglückliche Ereignis auf unser ganzes Land machte, und die Bestätigung davon brachten einige geflüchtete Unterwaldner Wei-

89 StAS Mappe 223, Verhör mit Jakob Hauser vom 21. Sept. - 18. Okt. 1798.

90 StAU Nr. 22 Verhörprotokoll, Verhör mit Konrad Arnold; WAZ AU 3 Fasz. Altdorf, Distriktsrapport Lussers vom 24. Sept. 1798.

91 AH II 1113f.; WAZ Th 10 Fasz. Uri, 4. März 1799 Aussage Karl Josef Ringolds über die Ereignisse vom 9. Sept. 1798; BA HCA 1696 p. 499f.

In allen Urner Gemeinden wurde Sturm geläutet. In Bürglen zwang eine Schar von ungefähr 80 Bauern den helvetisch gesinnten Altkirchenvogt Josef Anton Tresch, den späteren Präsidenten der Munizipalität von Bürglen, einen Brief nach Glarus zu schreiben, um die Glarner zur schnellen Hilfe nach Nidwalden einzuladen. (StAU Nr. 22 Verhörprotokoll, Verhör mit Josef Anton Tresch; WAZ AU 10 Fasz. Altdorf 13. Febr. 1799 Müller/Rsth; WAZ Th 77 Fasz. U, 8. Okt. 1798 Zgraggen/Kaiser.)

ber ..." (92) Unter dem Eindruck dieser Nachrichten zerstreuten sich die zusammengerotteten Bauern allmählich, "viele davon machten ihrem Unmuthe Luft durch Flüche und Verwünschungen und furchtbare Drohungen gegen Altdorf", dem sie vorwarfen, verräterisch und französisch gesinnt zu sein. (93)

Von einer Landsgemeinde sprach niemand mehr. Sie wurde am 10. September in aller Frühe abgesagt. (94)

Lusser liess eine Landeskommision, in die jede Gemeinde zwei Vertreter entsenden konnte, einberufen. Die Versammlung war offen und alle Anwesenden durften ihre Meinung äussern. Man beschloss, Briefe an General Schauenburg, an den in Nidwalden kommandierenden General Les Bros und ans helvetische Direktorium zu schicken mit der Bitte, den Distrikt Altdorf von französischen Besatzungstruppen zu verschonen und von einer Entwaffnung abzusehen, um nicht für die Tat einiger Seelisberger den ganzen Distrikt büßen zu lassen. Mit der Mission wurde Emanuel Jauch (95) beauftragt. (96)

92 AH II p. 1113.

93 Lusser, Revolutionszeit p. 71.

94 BA HCA 1696 p. 685ff.

"Die Gleichen pursche, die die Landsgemeind so sehr verlangt hatten - Fr. Stattler - Uhrenmacher Scolar - Joder Bissig - Jakob Huser - Sonnenwirth Gisler, Ambrosi Schuhmacher etc alles schlechte Kerls, zwar unterstützt unter der Hand von vielen reichen Bürgern - die ganze Familie von Spitalvogt Arnold, Furrer etc liefen den 10ten in aller Fruh in jene dörfer die Landsgemeind abzurufen, die sie vor 10 stunden angekündiget hatten." (WAZ Th 77 Fasz. U, 18. Sept. 1798 Fornaro/Kaiser.)

95 Josef Emanuel Jauch (1759-1805), Sohn von Landammann Josef Stephan Jauch, Fürsprecher, unverheiratet. Er hatte 1792 ein Kontingent Leventiner nach Basel zum Schutze der Schweizer Grenze geführt und wurde 1794 von der Bürgerschaft des ganzen Bleniotales zum Fürsprech unter Patron bei den Regierenden drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden gewählt. Am 5. Juli 1798 sandte ihn das Direktorium in die ehemaligen italienischen Vogteien, um die Hindernisse zu beseitigen, welche ihren verfassungsmässigen Beitritt zur helvetischen Republik bisher verhindert hatten. Bei der

Das Direktorium wäre anfänglich bereit gewesen, dem Begehrten Altdorfs nachzukommen. Als sich jedoch Schauenburg die günstige Gelegenheit zur Entwaffnung der ehemaligen kleinen Kantone nicht entgehen lassen wollte, musste es seine Zustimmung geben. (97) Die Entwaffnung des Distrikts Altdorf geschah ohne Widerstand, da die Erinnerung an das Blutbad in Nidwalden noch zu gegenwärtig war. Um die Verantwortung für den Abtransport der Waffen nicht allein tragen zu müssen, versammelte Lusser erneut die verfassungswidrige Landeskommision. (98) Am 19. und 20. September wurden die Waffen aus dem Altdorfer Zeughaus nach Luzern abgeführt. (99)

Noch hoffte der Distrikt, wenigstens von französischen Besatzungstruppen verschont zu bleiben. Doch auch diese Hoffnung

Consulta in Paris vertrat er Uri und die kleinen demokratischen Kantone und nahm von Napoleon die Mediationsakte entgegen. Präsident der siebenköpfigen Kommission zur Einführung der Mediationsverfassung in Uri. Er eröffnete die Extralandsgemeinde von 1803, die ihn zum Pannerherrn und zweiten Tagsatzungsgesandten wählte. Jauch machte sich auch verdient um die Hebung der Volksschule und die Gründung der Zentralarmenpflege. (HBLS IV p. 390; Wymann Eduard, Ein Brief aus der Franzosenzeit. (Beat Kaspar Tschudi in Hauptweil an Emanuel Jauch in Altdorf), in: Thurgauer Volkszeitung 1937 Nr. 188; AH II p. 142.)

96 AH II p. 1101f., 1113; BA HCA 1696 p. 685ff.; WAZ AU 2 Fasz. Altdorf, 10. Sept. 1798 Lusser/Rsth. Diese Landeskommision war eine verfassungswidrige Versammlung, da sie sich aus Gemeindeausschüssen zusammensetzte. Einige Gemeinden sandten mehr als zwei Vertreter, andere weniger. Die meisten ehemaligen Landesvorgesetzten waren anwesend.

97 AH II p. 1108-10; BA HCA 886 p. 173-75.

98 BA HCA 1696 p. 685-91.

99 BA HCA 1696 p. 601f.; 3212 f. 71f. Franz Vinzenz Schmid machte ein Verzeichnis der nach Luzern abgeführten Waffen, das in Wymann, Waffenverzeichnis p. 216ff. veröffentlicht ist. Es wurden 1770 Gewehre, 16 Kanonen, 6 Feldschlangen, 2 kleine Stücke, 100 Doppelhäggen, Schwerter, Säbel, Hallbarten, Patronentaschen und Munition nach Luzern abgeführt. Der Distrikt Andermatt brauchte nicht entwaffnet zu werden, da seine Gewehre seit dem Berner Zug in Schwyz in Reparatur lagen und zusammen mit den Schwyzer Waffen eingezogen wurden.

zerschlug sich bald, obwohl das Direktorium ehrlich bemüht war, eine Besetzung Uris zu verhindern. (100) Da der Kriegsausbruch zwischen Frankreich und Oesterreich nur noch eine Frage der Zeit war, bemühte sich Schauenburg, günstige Ausgangspositionen zu beziehen. Durch die Besetzung der kleinen Kantone konnten die Gotthardstrasse gesichert und die französischen Truppen bis an die Grenzen Graubündens vorgeschoben werden. Die Freischar aus Uri gab dem Obergeneral den erwünschten Vorwand, die Kapitulation vom Mai als gebrochen zu erklären. (101)

Am 12. Oktober rückte eine starke französische Besatzung in den Distrikt ein. Am 16. Oktober morgens um zwei Uhr musste ein neues Truppenkorps von 750 Soldaten in Altdorf und in die umliegenden Dörfer einquartiert werden. Bald folgten ein drittes und ein vierter Bataillon. (102) Seit dem 16. Oktober musste auch der Distrikt Andermatt eine 550 Mann starke Besatzungstruppe unterhalten. (103) Unzählige Truppen überschwemmten in den folgenden anderthalb Jahren die beiden Distrikte, belegten beinahe jedes Haus als Unterkunft, requirierten rücksichtslos Lebensmittel und Futter für die Pferde und liessen das Elend und die Armut von Tag zu Tag anwachsen.

Der Aufruhr von Altdorf hatte daneben noch ein gerichtliches und ein politisches Nachspiel: die Verurteilung der an den Unruhen beteiligten Personen und die erzwungene Demission Unterstatthalter Lussers.

Um die Verurteilung der Unruhestifter voranzutreiben, ordnete Vonmatt am 4. Oktober die Einsetzung einer dreiköpfigen

100 WAZ ThVD 4, 20. Sept. 1798 VD/Rsth.

101 Oechsli I p. 216.

102 AH III p. 92f. Die Hauptbesetzung des Distrikts Altdorf erfolgte in der Nacht vom 15. zum 16. Oktober, nicht wie Lusser, Revolutionszeit p. 75 schreibt, am 14. Oktober.

103 AH III p. 91.

Untersuchungskommission an. Sie sollte unter Leitung des Distriktsgerichtspräsidenten rücksichtslos und genau alle Insurrektionsteilnehmer verhören. (104) Als Vonmatt kurz darauf nach Altdorf ging, um das Verfahren zu beschleunigen, setzte er Gerichtsschreiber Valentin Curty an die Spitze der Kommission. (105) Das strenge Vorgehen des Regierungsstatthalters beunruhigte die Bevölkerung. Auf eine Anregung des französischen Brigadegenerals Mainoni hin forderte ihn das Direktorium zu gröserer Nachsicht auf, da es nicht darum gehe, möglichst viele Mitschuldige aufzufinden als vielmehr die Urheber der Unruhen zu bestrafen. (106)

Das ganze Gerichtsverfahren zog sich bis in den März hinein. Die Urteile, die das Kantonsgericht gegen den Grossteil der 20 Angeklagten aus dem Distrikt Altdorf fällte, waren milde: kleinere Geldbussen und bei schwereren Vergehen ein oder mehrere Jahre Ausschluss aus den Urversammlungen. (107) Die härtesten Strafen trafen die Gebrüder Hauser. Jakob Hauser wurde an einem Markttag eine halbe Stunde lang mit einer Rute in der Hand auf den Lasterstein in Altdorf gestellt, bekam dann 100 Rutenhiebe, blieb lebenslänglich von allen Urversammlungen ausgeschlossen und durfte den Distrikt Altdorf nicht mehr verlassen.

104 WAZ PU 1 p. 194-97: Die Untersuchungskommission musste aus der Mitte des Distriktsgerichts genommen werden. Sie bestand aus dem Präsidenten, dem Sekretär und einem zweiten Richter.

Die Bitte Lussers, den Unruhestiftern des Distrikts Altdorf Straffreiheit zu gewähren, lehnte das Direktorium ab. (WAZ ThVD 4, 24. Sept. 1798 VD/Rsth; WAZ PVD 2, p. 38.)

105 WAZ PJustizmin p. 121f.: Vonmatt stellte damit den helvetisch gesinnten Gerichtsschreiber Valentin Curty über den Gerichtspräsidenten.

106 AH III p. 55f.; BA HCA 886 p. 377f.; WAZ ThVD 4, 15. Okt. 1798 VD/Rsth.

107 WAZ Th 10 I, Verzeichnis der Gegenrevolutionäre des Kantons Waldstätten; StAU Nr. 22 Verhörprotokoll (18 Urteile).

sen. (108) Johann Hauser wurde als Staatsverbrecher vom Obersten Gerichtshof zu vier Jahren Gefängnis und zu anschliessend sechs Jahren Verlust der Aktivbürgerrechte verurteilt. (109)

Die bewaffneten Zuzüger nach Nidwalden gingen straffrei aus. Man gewährte ihnen die von General Schauenburg am 10. September ausgesprochene Amnestie. (110)

Im Distrikt Andermatt wurden vier Ruhestörer vom Distriktsgericht mit Geldbussen und mit der Einstellung der Bürgerrechte auf zwei und mehr Jahre bestraft. (111)

Den wiederholten Klagen Unterstatthalter Meyers über die verfassungsfeindliche Tätigkeit der Kapuziner in Andermatt und der Bitte, Pater Ubald aus dem Distrikt zu entfernen (112), kam das Direktorium dadurch entgegen, dass es am 20. September das Hospitium aufhob. (113) Dieser harte Beschluss kam Meyer höchst ungelegen, besonders da die zwei Hauptaufwiegler, Pater Ubald und Pfarrer Cyrill, nach der Katastrophe von Nidwalden geflohen waren. Da er die Anhänglichkeit des Volkes an die Kapuziner kannte und wusste, dass die zwei mageren Pfründen kaum mit Weltgeistlichen besetzt werden könnten, beschwore er in mehreren Bittschriften das Direktorium um die Beibehaltung des Hospitiums: *"Bürger! Lassen Sie sich erweichen, u hören das geschreü einer ganzen dorfschaft, die ohne Kapuziner fast*

108 WAZ Th 6 II f. 7; WAZ Th 76 Fasz. U2, 16. Dez. 1798 Müller/Rsth.

109 WAZ Th 10 f. 131f.: Johann Hauser wurde weniger als Hauptanführer angesehen, sondern als ein williges Werkzeug der Rädelserführer, besonders Pater Paul Stygers, den er mehrmals bei sich beherbergte.

110 WAZ Th 10 f. 25f., 154.

111 WAZ AU 28 Fasz. Ursen, 14. Dez. 1800 Meyer/Rsth.

112 WAZ AU 2 Fasz. Ursen, 16., 29. Aug. 1798, 3. Sept. Meyer/Rsth.

113 WAZ PU 1 p. 179.

Langzeit Blüngheit  
vor  
Inhalt eines Rundschreibens des Kantons Wad.  
Batum am 14. Februar 1798.  
Wobbel  
Kaufm. Joseph von Wobbel, 34 Jahre alt, von Eltern  
gebürtig, sozus. in Altenrhein, ein wied. in dem durch Dr. Höpner  
erklagten geschw. Blag angefertigt, dessen Vater B. und  
Sohnscheinige Verantwortung übernommen ist und mit  
Wobbel dem Blag verhakt. Der Vater mit seinem Sohne  
in der Grund nach dem zu Altenrhein des Dr. Höpner  
gewollt eintragen an seinem Sonntag zu Altenrhein  
mit seinem Sohne das dem Höpner verhakt, den  
Kaufm. seinem Langzeitigen Gespann, dem dem Dr. Höpner  
President angehörenden Lebendlang und dem Elternschein  
hängen und zugestellt und in seinem Aufschall  
Protest Kosten und Gefällt gegen solle.  
Dieser Wobbel ist vom Dr. Höpner angeklagt.  
Videtur, soscil ob sich auf den vorausgehenden Blatt,  
d. unterst. Salzgittern 63 zu Jürgen.  
Eduard Meier  
Geprägt  
G. C. Seelwein

Abb. 7 Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Waldstätte gegen Johann Huser von Seelisberg, vom 14. November 1798. Orig. im Bundesarchiv Bern.

nicht zu leben weis." (114) Das Direktorium gab seinem Drängen nach, liess aber den Beschluss vom 20. September als Drohung weiterhin in Kraft. (115)

Um seinen Distrikt nicht der Gefahr eines französischen Eingriffs auszusetzen und um die Unruhestifter nicht gerichtlich verfolgen zu müssen, hatte Lusser den Aufruhr von Altdorf Vonmatt gegenüber totgeschwiegen. Auf dessen Aufforderung hin schickte er ihm einen äusserst dürftigen Rapport (116), so dass Vonmatt gezwungen war, durch Privatpersonen die gewünschten Informationen über die tatsächlichen Ereignisse einzuholen. (117)

Er hatte seinem Unterstatthalter auch wiederholt aufgetragen, Wachen aufzustellen, um alle Nidwaldner Flüchtlinge abzufangen. (118) Lusser hatte weder die Wachen rechtzeitig aufgezogen noch den Agenten von Silenen mit dem Befehl Vonmatts bekanntgemacht. (119) Deshalb konnten so berüchtigte Teilnehmer am Nidwaldner Aufstand wie Pfarrer Käslin von Beckenried,

114 WAZ AU 3 Fasz. Ursern, 24., 25. Sept., 1. Okt. (Zitat), 8. Okt. 1798 Meyer/Rsth; BA HCA 886 p. 323-25.

115 WAZ ThVD 4, 3. Okt. 1798 VD/Rsth.  
Am 11. Oktober begab sich Vonmatt nach Andermatt, hielt den restlichen drei Kapuzinern eine scharfe Zurechtweisung, machte jeden für jeden verantwortlich und befahl ihnen, sich einzusetzen, um das Volk für die Verfassung zu gewinnen. (BA HCA 886 p. 389.)

116 WAZ AU 2 Fasz. Altdorf, 12. Sept. 1798 Lusser/Rsth.

117 Vonmatts Hauptinformant, der ihn immer wieder über die Amtsführung Lussers unterrichtete, war der spätere Unterstatthalter von Altdorf, Josef Anton Müller (WAZ Th 77 Fasz. U, 24., 28. Sept. Müller/Kaiser; BA HCA 1696 p. 677f.), daneben informierte er sich bei Alexander Fornaro (AH II p. 1113f.), bei Agent Zgraggen in Silenen (WAZ Th 77 Fasz. U, 8. Okt. 1798 Zgraggen/Kaiser) und bei mehreren Leuten, die ungenannt bleiben wollten (WAZ Th 77 Fasz. U, 3. Okt. und ein undatierter Rapport.).

118 WAZ PU 1 p. 144f., 156, 164f., 22. Aug., 3., 7. Sept. 1798.

119 BA HCA 1696 p. 681-83.

In Flüelen stellte Lusser am 24. August eine Wache auf, in Seedorf, Isenthal und auf der Surenen erst am 10. Sep-

Pfarrhelfer Lussi und Kaplan Kaiser von Stans, Doktor Flüeler und Kaspar Würsch ungestört und von Urnern geführt über Silenen und den Krüzlipass nach Graubünden entflohen. (120)

Am 2. Oktober zitierte Vonmatt Unterstatthalter Lusser zu sich nach Schwyz. Hier zwang er ihn, einen genauen Bericht über die Altdorfer Unruhen abzufassen (121), und äusserte ihm seine Unzufriedenheit über die Missachtung der erhaltenen Befehle bezüglich der Nidwaldner Flüchtlinge, die wiederholten verfassungswidrigen Versammlungen der Gemeindeausschüsse und die äusserst mangelhaften Distriktsrapporte; weiter warf er ihm vor, dass er sich häufig und ganz offen mit den Mitgliedern der alten Regierung berate und sein Handeln nach ihrem Gutachten ausrichte und dass er nichts unternehme, das Volk für die neue Verfassung zu gewinnen. Nach dieser Massregelung gab er ihm in zehn Punkten genaue Verhaltensregeln und entliess ihn. (122)

Am 24. Oktober gab das Direktorium Vonmatt freie Hand, den Unterstatthalter von Altdorf durch einen fähigeren Mann zu ersetzen. (123) Als Lusser vernehmen musste, dass Vonmatt nach einem neuen Unterstatthalter Ausschau hielt, versuchte er zutiefst gekränkt, seine nachsichtige Haltung zu rechtferti-

tember, in Sisikon am 11. September. Auf dem Seelisberg versah vom 2. - 7. September ein Mann allein den Wachdienst, erst am 10. September wurde diese Wache verstärkt. (WAZ Th 2 XV f. 5.)

- 120 Andreas Brand von Seedorf und Franz Stadler von Altdorf begleiteten Pfarrer Käslin und Pfarrer Lussi bis Amsteg. Jakob Kaiser hielt sich mehrere Tage im Schächental auf und wurde dann von Ratsherr Fedier von Bristen nach Graubünden geführt. Doktor Flüeler hielt sich einige Stunden bei seinem Schwager, dem Oberagenten Rechberg, auf und wurde dann von Ratsherr Josef Furger von Bristen nach Graubünden geführt. (BA HCA 1696 p. 675, 681-83; WAZ Th 77 Fasz. U, 1. Okt. 1798 Zgraggen/Lusser; WAZ AU 15 Fasz. Altdorf, 23. April 1799 Müller/Vonmatt.)
- 121 BA HCA 1696 p. 685-91.
- 122 AH II p. 1212; BA HCA 1696 p. 669-72, 693-95.
- 123 BA HCA 511 p. 261.

gen: "ich wolte lieber durch milde und gelassenheit/: so weith es meine pflicht erlaubt:/ die Leüte zum gehorsam und gesezmässigen aufführung anleiten, als denselben durch Härte und Fanatismus den Empörungsgeist einflössen ..." (124) Vonmatt antwortete in einem Schreiben voll Spott und Ironie, und ohne seine persönliche Verachtung für Lusser zu verbergen. (125) Seinem Hauptdenunzianten Josef Anton Müller befahl er, dem Unterstatthalter durch Freunde die Demission nahezulegen. (126) Am 10. Dezember trat Lusser von seinem Amt zurück. Am 24. und am 27. Dezember bekräftigte er seinen Entschluss und verlangte, von seiner Unterstatthalterstelle endlich abgelöst zu werden. (127) Als er am 27. Dezember einen Schlaganfall erlitt, nahm Vonmatt seine Demission an. (128) Da er immer noch keinen Unterstatthalter gefunden hatte, musste Oberagent Rechberg (129), der nach Vonmatts Aussage "neben aller Unthätigkeit noch alle Kenntnislosigkeit" in sich vereine, die Stelle interimistisch übernehmen. (130) Seine erste Amtshandlung war die Todesanzeige Lussers, der am 29. Dezember, wie er Vonmatt mitteilte "das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat". (131)

124 WAZ AU 5 Fasz. Altdorf, 3. Dez. 1798 Lusser/Rsth.

125 WAZ PU 1 p. 304f.

126 WAZ Th 76 Fasz. U2, 6. Dez. 1798 Müller/Rsth; Lussers Schwager, Thaddäus Schmid, übernahm diese Aufgabe.

127 WAZ AU 5 Fasz. Altdorf, 10. Dez. 1798 Lusser/Rsth; WAZ Th 84 Fasz. U2, 24., 27. Dez. 1798 Lusser/Rsth.

128 WAZ PU 1 p. 341.

129 Karl Florian (von) Rechberg ( ? bis 1821), Sohn des Landvogts Anton und der Anna Katharina Rothut, ledig, Offizier in sizilianischen Diensten, 1772-73 Dorfvogt in Altdorf, Landrat, Aidemajor, 1782-83 Dorfvogtstellvertreter, starb 1821 als letzter von Rechberg aus dem Urner Zweig. (Carl Franz Müller, Das Dorfbüchlein des Fleckens Altdorf von 1684, in: HistNblUri 44/45, 1953/54 p. 131, 183; HBLS V p. 549.)

130 BA HCA 987 p. 21f.

131 WAZ Th 84 Fasz. U2, 29. Sept. 1798 Rechberg/Rsth.

### 3. DIE GEMEINDEORGANISATION

Indem die erste helvetische Verfassung die Gemeinden als unterste Verwaltungseinheit bezeichnete (132), lehnte sie an eine längst bestehende Einrichtung an. Der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit (133) und das einheitliche helvetische Bürgerrecht (134) an Stelle der vielen bisherigen Zugehörigkeitsverhältnisse zwangen die helvetischen Räte, für die alten Gemeindeordnungen mit ihren Einbürgerungsbeschränkungen eine neue Regelung zu finden. Das Gesetz vom 13. November 1798 über die provisorische Organisation der Gemeinden formulierte in zwei kurzen Sätzen die Grundzüge ihrer künftigen Gestaltung: Es stellte zwei verschiedene Gemeindearten nebeneinander, die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde. (135) Im Februar 1799 folgten die Ausführungsbestimmungen: am 13. Februar das Gesetz über die Gemeindebürgerrechte (136) und am 15. Februar das umfangreiche Gesetz über die Munizipalitäten und Gemeindekammern. (137)

132 AH I p. 569 Art. 15.

133 Der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit wurde in der Verfassung nicht wörtlich ausgesprochen. Er war aber als Folge der Volkssouveränität (Art. 2), der Abschaffung der inneren Grenzen (Art. 1) und des Stimmrechts in den Versammlungen (Art. 28) unbestritten. (AH I p. 567, 573.) Das Gesetz vom 13. Februar 1799 (über die Gemeindebürgerrechte, Gemeindegüter, deren Eigentums- und Nutzungsrechte, Einkauf und Niederlassungsfreiheit) sprach in Artikel 5 den in der Verfassung fehlenden Grundsatz der Niederlassungsfreiheit klar aus: Jeder helvetische Bürger "kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort, ohne sogenanntes Einzug- oder Eintrittsgeld, seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und einkaufen". (AH III p. 1133-37; His I p. 482f.)

134 AH I p. 571 Art. 19.

135 AH III p. 536-39.

136 AH III p. 1133-37.

137 AH III p. 1158-81.

Der grosse Widerstand der alteingesessenen Ortsbürger, die ein ererbtes, geschenktes oder erkaufte Recht auf Korporations-, Gemeinde- und Armengüter besassen, gegen die Gleichstellung aller Gemeindegärtner zwang die gesetzgebenden Räte, die alte Bürgergemeinde beizubehalten und die Anteilhaber am Gemeindegut in ihrem Eigentum zu schützen. Die bisher Nicht-antreiberechtigten blieben von der Verwaltung und Nutzung der Bürgergüter weiterhin ausgeschlossen; es wurde ihnen jedoch ein Einkaufsrecht zugebilligt. (138) Die Höhe der Einkaufssumme musste jede Gemeinde zum voraus festsetzen. Das freie Einkaufsrecht jedes niedergelassenen helvetischen Bürgers gefährdete den Genuss der Güter und wurde heftig bekämpft; am 9. Oktober 1800 musste es deshalb zurückgenommen werden. (139) Die Bürgergemeinde hatte zur Besorgung ihrer Geschäfte eine Gemeindevorwaltungskammer zu wählen. Die Anteilhaber an den Gemeindegütern konnten die Zahl der Verwalter selbst bestimmen; sie durfte jedoch 15 nicht überschreiten. Unter den Gewählten hatten vier Beamte eine besondere Funktion als Säckelmeister, Armenpfleger, Bauinspektor und als Forstaufseher. (140)

Die politischen und polizeilichen Befugnisse der Gemeinde wurden entsprechend der Volkssouveränität und der Rechtsgleichheit auf alle Einwohner eines Gemeindebezirks übertragen. Diese Einwohnergemeinde umfasste alle helvetischen Bürger, also auch die Hintersassen und Beisassen, die seit fünf Jahren in der Gemeinde angesiedelt waren. Die Generalversammlung der Aktivbürger wählte eine besondere Behörde zur Besorgung der politischen, polizeilichen und administrativen Geschäfte, den Gemeinderat oder die sogenannte Munizipalität. Der Gemeindevorwaltungskammer war die Munizipalität rechtlich nicht über-, sondern nebengeordnet. (141)

138 AH III p. 1136 Art. 10-12.

139 His I p. 149; AH VI p. 269.

140 AH III p. 1171, 1174f. Art. 106, p. 135-39.

141 AH III p. 1158-81; His I p. 135, 141ff., 482ff.

Die zentralistische Verwaltungsordnung der Helvetik hatte auch vor den Gemeinden nicht Halt gemacht und von der alteid-genössischen kommunalen Selbstverwaltung kaum etwas übriggelassen. Die Rechte der Gemeindeversammlung waren beschränkt auf die Wahl der Gemeindebeamten, die Festsetzung ihrer geringen Besoldung und die Bewilligung von Gemeindesteuern. Es war ihr ausdrücklich verboten, sich mit anderen Gegenständen zu befassen. Und über deren Behörde bestimmte Artikel 81 des Gemeindegesetzes vom 15. Februar: *"Die Munizipalitäten stehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, welche berechtigt ist, ihre Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern ..."* (142)

Der Aufgabenkreis der Munizipalitäten war sehr umfangreich und wurde im Verlaufe der Helvetik noch erweitert. Die innere Polizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Fremdenpolizei, die Aufsicht über Märkte und Gasthäuser, die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei gehörten ebenso in ihren Tätigkeitsbereich wie die Einquartierungs- und Requisitionsarbeiten, die Geburts-, Ehe- und Sterberegisterführung, die Mitarbeit beim Steuerbezug u.a. (143)

Die Munizipalität war der Einwohnerzahl der Gemeinde angepasst und konnte 3, 5, 9 oder 11 Munizipalbeamte umfassen. (144)

Im Distrikt Altdorf gab es anfänglich 14, nach der Abtrennung Gurtnellens von Silenen im Mai 1800 15 Munizipalitäten; der Distrikt Andermatt umfasste vier Gemeinden. (145)

142 AH III p. 1158-81 (1167 Zitat), vgl. auch Art. 5, 6, 16, 76, 77, 86 und die Vollziehungsverordnung des Direktoriums vom 13. März 1799 (AH III p. 1339-47 Art. 3, 5, 6.); Gasser p. 433ff.

143 AH III p. 1162f.; VI p. 866f.

144 AH III p. 1159.

145 BA HCA 1014 p. 203, 553; WAZ AU 5 Fasz. Altdorf, 24. Nov. 1798 Einwohnerverzeichnis; AU 5 Fasz. Ursern, 6. Dez. 1798 Einwohnerverzeichnis; WAZ PInnenmin 1 p. 41; 1. April 1799 (loses Blatt).

Distrikt Altdorf	Einwohner	Distrikt Andermatt	Einwohner
Altdorf	2000	Wassen	393
A'hausen	480	Meien	308
Bauen	91	Göschenen	200
Bürglen	1200	G'alp	89
Erstfeld	710	Andermatt	605
Flüelen	514	Zumdorf	48
Isenthal	366	Hospenthal	320
Schattdorf	630	Realp	183
Seedorf	192		
Seelisberg	500		
Silenen	1108	Total	2146
Gurtnellen	313		
Bristen	125		
Amsteg	222		
Sisikon	163		
Spiringen	760		
U'schächen	448		
	Total 9822		

Schon bevor das Gesetz vom 13. November ausgearbeitet war, hatten provisorische Munizipalitäten in den Distrikten Altdorf und Andermatt ihre Arbeit aufgenommen. Anfang August hatte die Verwaltungskammer von Waldstätten Innenminister Renger ersucht, sich für die Einführung der Munizipalitäten einzusetzen, da sie sich in anderen Kantonen als sehr nützlich erwiesen hätten. (146)

Am 1. Oktober wählte die Altdorfer Gemeindeversammlung ihre provisorische Munizipalität (147), eine Woche später ernannte

146 AH III p. 541.

147 BA HCA 2105 f. 73; sie setzte sich zusammen aus:

Altlandammann Karl Thaddäus Schmid, Präsident  
 Altlandammann Jost Anton Müller, Vizepräsident  
 Altstatthalter Alois Müller  
 Altratsherr Franz Megnet  
 Altratsherr Anton Wolleb  
 Altratsherr Magnus Franz von Mentlen  
 Altfürsprech Franz Josef Regli  
 Altlandsfähnrich Franz Maria Arnold  
 Dorfvogt Brücker

Weitere Mitglieder waren noch Josef Anton Arnold und Altspitalmeister Josef Maria Gisler, die jedoch nie einer

Bürglen seine Gemeinderäte. (148) Als dann die französischen Truppen das Land besetzten und Nahrung, Quartiere und Transportmittel bereit gestellt werden mussten, forderte die Alt-dorfer Munizipalität in ihren ersten Sitzungen vom 13. - 15. Oktober die grösseren Urner Gemeinden auf, ebenfalls die Munizipalitäten einzurichten, um die nötigen Arbeiten besser ausführen zu können. (149)

Erst Ende März, Anfang April 1799 wurden diese provisorischen Munizipalitäten in den Distrikten Altdorf und Andermatt aufgelöst und nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 15. Februar durch gesetzmässig erwählte ersetzt. Die bisherigen Gemeinderäte durften jedoch in ihrem Amt bestätigt werden. (150)

Die Wahl der Gemeindekammern, die in der zweiten Aprilwoche hätte stattfinden sollen, wurde durch die kriegerischen Ereignisse, die sich bis in den Herbst hinein ohne Unterbruch folgten, stark verzögert. Erst Mitte November 1799 bestellten die meisten Gemeinden des Distrikts Altdorf ihre Gemeinde-

Sitzung beiwohnten. (GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf p. 1, 200.)

- 148 PfrAB Protokoll der Munizipalität von Bürglen, 8. Okt. 1798. Die meisten Beschlüsse der Munizipalität waren in einem Tagebuch aufgezeichnet, das beim französischen Ueberfall im Mai 1799 verloren ging.
- 149 GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf p. 1-6. Kleinere Gemeinden setzten ihre provisorischen Munizipalitäten noch später ein. Sisikon hielt am 9. Nov. 1798 die erste Munizipalitätssitzung. (Protokoll von Sisikon p. 5.)
- 150 WAZ AU 13 Fasz. Ursern, 25. März 1799 Meyer/Rsth; AU 14 Fasz. Ursern, 4. April 1799 Meyer/Rsth; PfrAB Protokoll der Munizipalität von Bürglen, April 1799, zweite Munizipalität; Protokoll von Sisikon p. 14f.  
Art. 1 der Vollziehungsverordnung des Direktoriums vom 13. März 1799 schrieb für die Neuwahlen den Zeitraum vom 31. März - 7. April vor. (AH III p. 1339.)

kammern. (151) Am 9. Dezember 1799 konnte die Gemeindeverwaltungskammer von Altdorf ihre erste Sitzung eröffnen. (152)

- 151 AH III p. 1345 Art. 76; StAU Nr. 4, 6. Nov. 1799 Usth/ alle Gemeinden, 13. Nov. 1799 Raedlé/Meyer. Sisikon hatte seine Gemeindekammer bereits am 31. März zusammen mit der Munizipalität gewählt. (Protokoll von Sisikon p. 15.) Wann der Distrikt Andermatt seine Gemeindekammern einführte, ist nicht sicher. Am 25. März äusserte Meyer zwar die Absicht, am 1. April die Munizipalität in Ursern wählen zu lassen. Am 4. April sprach er jedoch nur noch von den am 31. März in Ursern und am 3. April in Wassen erfolgten Wahlen der Munizipalitäten. (WAZ AU 13 Fasz. Ursern, 25. März 1799 Meyer/Rsth; AU 14 Fasz. Ursern, 4. April 1799 Meyer/Rsth.)
- 152 Am 17. November 1799 wählte Altdorf die Gemeindekammer. Sie bestand aus folgenden neun Verwaltern:
- Franz Martin Schmid, Präsident  
Franz Anton Megnet, Vizepräsident und Säckelmeister  
Franz Josef Zwyssig, Armenpfleger  
Josef Aschwanden, Bauinspektor  
Johann Herger  
Altratsherr Brücker } Forstaufseher  
Josef Schillig  
Stephan Gisler, Weibel  
Anton Maria Müller, Sekretär
- Altlandammann Jost Anton Müller, der zum Präsidenten ernannt wurde, weigerte sich, das Amt anzunehmen. (GemAA Protokoll der Gemeindekammer von Altdorf 9., 16. Dez. 1799; Protokoll der Munizipalität von Altdorf f. 15, 18, 27.)